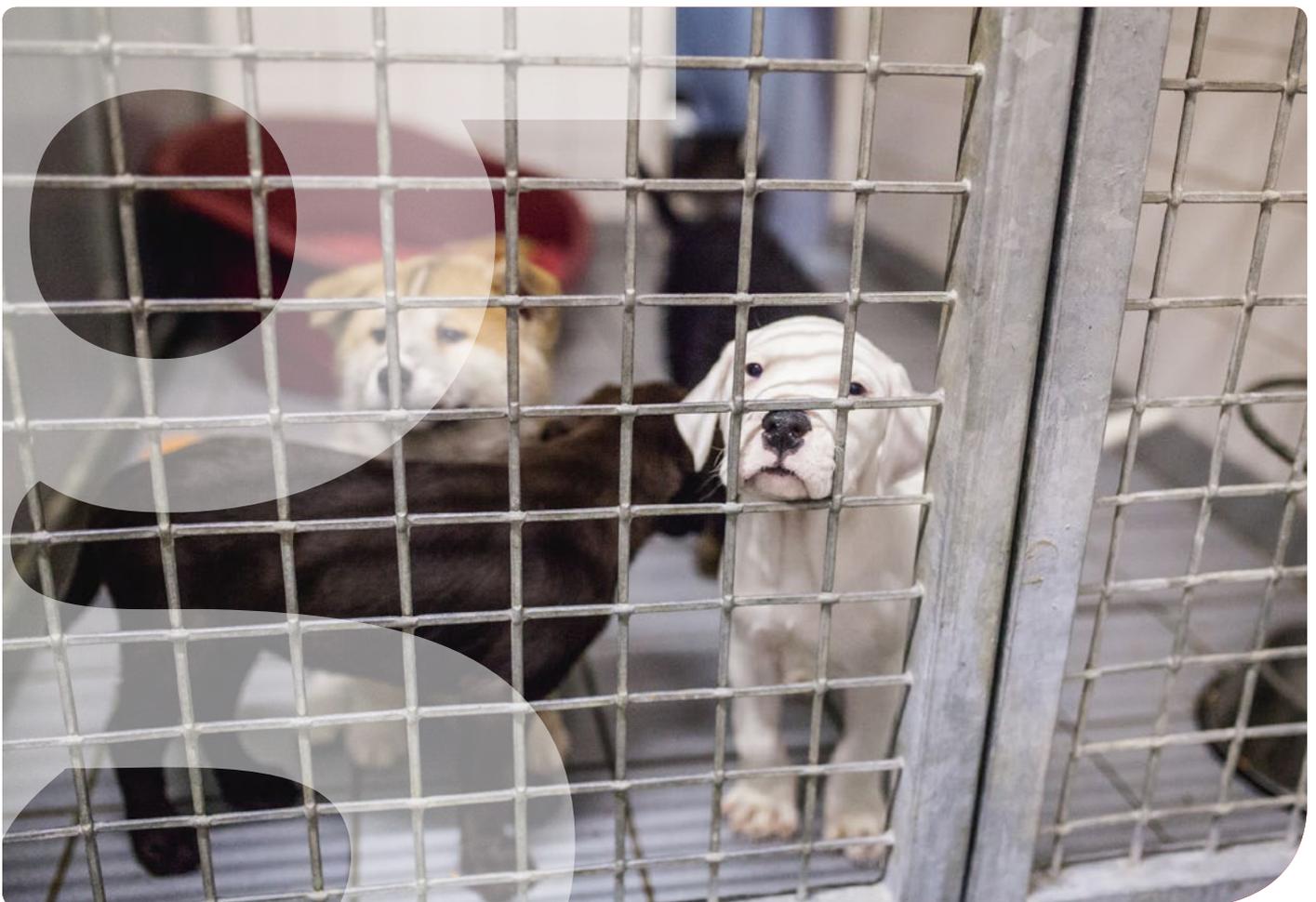




BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Checkliste Tierheime

Selbstevaluierung Tierschutz



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmg.gv.at

Autorinnen

Mag.^a Ursula Aigner (BMG)
Dr.ⁱⁿ Christine Arhant, Institut für Tierhaltung und Tierschutz (Veterinärmedizinische Universität Wien)
DDr.ⁱⁿ Regina Binder, Tierschutz- und Veterinärrecht (Veterinärmedizinische Universität Wien)
Mag.^a (FH) Jasmin Spreitzgrabner, Hundetrainerin

Redaktionelle Betreuung/Layout Umschlag

Mag.^a Natascha Safarik, Gabriela Götz-Ritchie (BMG)

Titelfoto

© fotolia/pepperarts

Druck

Kopierstraße des BMG

1. Auflage Mai 2016

Bezeichnung des Tierheimes, Anschrift und Adresse:

LeiterIn des Tierheimes:

Träger des Tierheimes:

Bewilligungsbescheid gem. § 29 Abs. 1 TSchG:

Aktenzahl

Behörde

- Auflagen:

- Befristung:

Datum der letzten behördlichen Kontrolle:

- Mängelbehebungsauftrag gem. § 35 Abs. 6 TSchG:

- wenn ja: Frist, Datum der Nachkontrolle

Art und Umfang der Aufgaben:

- Vermittlung fremder und vorübergehende Verwahrung beschlagnahmter Tiere
- zusätzliche Dienstleistungen (z.B.: Tierpension, Tierarztpraxis, Hundeschule, etc.)
- Tiersyl / Gnadenhof / Sonstiges

Tierarten und Kapazität:

- | | | |
|---------------------------------|---------|-----------|
| • Hunde | Bestand | Kapazität |
| • Katzen | Bestand | Kapazität |
| • andere Tierarten, nämlich ... | Bestand | Kapazität |

Räumlichkeiten:

- Empfangs- und Verwaltungsbereich
- Personalräume
- Futterküchen
- Lagerräume
- Geräteräume
- Sonstige, nämlich ...

Übersicht über den Personalstand:

Tierärztliche Betreuung:

Anstellungsverhältnis: Anzahl

Betreuungstierarzt bzw. /-tierärztin: Anzahl

qualifizierte Betreuungspersonen:

Vollzeit: Anzahl

Teilzeit: Anzahl, Ausmaß der Beschäftigung

Hilfskräfte:

Vollzeit: Anzahl

Teilzeit: Anzahl, Ausmaß der Beschäftigung

Ehrenamtlich tätige Personen:

Besuchs- bzw. BetreuungspatInnen, SpaziergängerInnen:

Anzahl

Aufgaben

Einschulung

sonstige:

Anzahl

Aufgaben

Einschulung

Datum:

Handbuch	Erläuterungen Hund
A	Allgemein
1	Das Tierheim verfügt über eine entsprechend gekennzeichnete Abteilung, in der vergabebereite Hunde gehalten werden (Vergabebereich). Hier werden (weitgehend) gesunde, zur Vermittlung bereite Hunde untergebracht. Zeigt die nach Abschluss der Quarantänezeit durchgeführte tierärztliche Untersuchung, dass der Hund (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten ist, so wird er im Vergabebereich untergebracht.
2	Der Absonderungsbereich ist entsprechend gekennzeichnet und in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht. Neu aufgenommene Hunde, auch augenscheinlich gesunde Hunde, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten gesondert unterzubringen, zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus. Empfohlen wird eine Quarantänezeit von 2 Wochen.
3	Kranke und verletzte Hunde werden im entsprechend gekennzeichneten Krankbereich untergebracht. Hunde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen in abgetrennten geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten versorgt werden, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern. Empfehlung: Trennung von Kranken- und Infektionsabteilung
4	Hunde, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden, und Hunde, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind, müssen unter Bedingungen untergebracht werden, die der 2. THVO entsprechen.
5	Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, ob alle untergebrachten Hunde in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
6	Trächtige und säugende Hündinnen benötigen einen ruhigen, abgesonderten Bereich zur Geburtsvorbereitung, zur Geburt und zur Aufzucht bzw. Pflege der Welpen. Störungen jeglicher Art sollten vermieden werden. Die Haltungsumwelt muss entsprechend den speziellen Bedürfnissen ausgestattet sein. Empfehlung: Der Wurfzwinger sollte so gestaltet sein, dass die Hündin in einen anderen oder in einen erhöhten, von den Welpen entfernten Teil, gehen kann.
7	Welpen, Junghunde oder offensichtlich verhaltensgestörte Hunde sollten besondere Betreuungsmaßnahmen erhalten, um die Vermittlungschance zu erhöhen. Welpen und Junghunde sollten behutsam an Umgebungsreize gewöhnt und positive Erfahrungen mit Menschen unterschiedlichen Alters, anderen Hunden und wenn mögliche anderen Tierarten machen. Hunde mit Verhaltensproblemen sollten einer Verhaltenstherapie unterzogen werden.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
A	Allgemein			
1	Vergabebereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
2	Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden § 4 Abs. 6 THV			
3	Krankbereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV			
4	Unterkünfte laut 2. THVO vorhanden § 1 Abs. 1 und 2 THV			
5	Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen § 4 Abs. 8 THV			
6	Unterbringung trächtiger und säugender Hündinnen unter geeigneten Bedingungen § 13 Abs. 2 TSchG			
7	Besondere Betreuung von Junghunden und verhaltensgestörten Hunden § 4 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Hund
A	Allgemein
8	Alle Hunde werden ausnahmslos mit einem Microchip versehen und sind in der Heimtierdatenbank auf das Tierheim registriert.
9	<p>Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Hunden in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn ein Hund eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die seine Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Hunde dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.</p> <p>Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von mehreren Personen („Ethikkommission“) getroffen werden.</p> <p>Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar.</p> <p>Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Hunde nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Euthanasie von Hunden, die in Beißvorfälle verwickelt waren, kann eine Rechtfertigung iSd § 6 Abs. 1 TSchG grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn eine schwere Verhaltensstörung vorliegt, die nach sachkundigem Urteil nicht mit zumutbarem Aufwand therapiert werden kann. Die Entscheidung über die Euthanasie sollte in solchen Fällen nach Ausschluss organischer Ursachen, auf der Grundlage eines verhaltenstherapeutischen tierärztlichen Befundes und Beurteilung durch mindestens einen im Hinblick auf Hundeverhalten geschulten Sachverständigen getroffen und dokumentiert werden.</p>

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
A	Allgemein			
8	Hunde sind gechippt und registriert § 24a TSchG			
9	Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission § 6 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Hund
B	Vergabebereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich, BesucherInnen haben nur in Begleitung von Personal Zutritt.
2	Es werden nicht mehr Hunde im Vergabebereich untergebracht als Plätze vorhanden sind. Hunde dürfen nicht in Unterbringungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehalten werden. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Exploration-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Der Hund sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. ein direkt angeschlossener Außenbereich dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße werden für Hunde bis 20 kg 5 m ² und für Hunde über 20 kg 10 m ² empfohlen.
3	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
4	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
5	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
6	Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen. In den Hundeunterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.
7	Aus hygienischen Gründen sollten alle Hundeunterkünfte einen Abfluss und eine leichte Bodenschrägung aufweisen. Es sollte vermieden werden, dass Waschwasser, Urin und/oder Exkremente von einem Zwinger in den anderen fließen, z.B. über Abflussrinnen.
8	Liegeflächen sollten der Größe des Hundes angemessen, weich, trocken und von Bodenkälte isoliert sein. Die Anzahl der Liegeflächen muss zumindest der Anzahl der Hunde in der jeweiligen Unterkunft entsprechen. Auch bei Fußbodenheizung sollen den Hunden weiche Liegeflächen zur Verfügung stehen. Bei Fußbodenheizung sollte nur ein Teil der Bodenfläche beheizt sein um Überhitzung zu verhindern. Das Anbieten von erhöhten Liegeflächen wird empfohlen.
9	Unter einer Rückzugsmöglichkeit ist ein geschützter, höhlenartiger Bereich zu verstehen, der es dem Hund erlaubt, sich der Beobachtung durch Artgenossen oder Menschen zu entziehen. Die Anzahl der Rückzugsmöglichkeiten muss zumindest der Anzahl der Hunde entsprechen.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
B	Vergabebereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen/Zutritt nur in Begleitung von Personal § 4 Abs. 1 THV			
2	Belegung entspricht der Anzahl an Plätzen, eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 1 THV			
3	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
4	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
5	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
6	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			
7	Boden der Zwinger ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann 1.4. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
8	Liegeflächen vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 4 und 6 2. THVO			
9	Rückzugsbereiche vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 5 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Hund
B	Vergabebereich
I	Ausstattung / Unterbringung
10	Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten, ist unter Auslaufflächen nicht der Außenbereich des Zwingers zu verstehen. Auslaufflächen können so angelegt sein, dass sie entweder direkt vom (Außen-)Zwinger aus erreichbar sind oder die Hunde von den PflegerInnen zu den nicht direkt angrenzenden Flächen gebracht werden. Alle Hunde sollten sich mindestens 1 Mal täglich in einer Auslauffläche frei bewegen.
11	Der Boden von Außenanlagen im Vergabebereich sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Da sich im Vergabebereich nur gesunde Hunde aufhalten sollten, ist für Auslaufflächen grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet.
12	Die Einfriedung der Außenanlagen sollte sowohl zum Schutz der Hunde bzw. anderer im Tierheim gehaltener Tiere als auch zum Schutz von Menschen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht übersprungen werden kann (mind.1,8 m). Als zusätzliche Sicherung sollte der obere Rand nach innen geneigt sein. Die Hunde sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
13	Auslaufflächen für unverträgliche Hunde sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind, um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
B	Vergabebereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
10	Auslaufflächen vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
11	Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TschG, § 18 Abs. 1 TschG, TSchG			
12	Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO, 1.4. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO			
13	Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Hund
B	Vergabebereich
II	Betreuung / Pflege
1	Gesunde Hunde werden nach der Absonderungs-/Quarantänezeit im Vergabebereich untergebracht. Bei Tieren mit nichtinfektiösen chronischen Erkrankungen entscheidet der/die Tierarzt/Tierärztin über den Ort der Unterbringung. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
2	Hunde, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden, mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der 2. THVO zu halten. Diesen Hunden müssen 15 m ² plus 5 m ² für jedes weitere Tier immer zur Verfügung stehen. Sie müssen mind. 1x tgl. Möglichkeit zum Auslauf außerhalb des Zwingers und mind. 2x tgl. Sozialkontakt zu Menschen haben. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen. Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden.
3	In der Vergabestation sind nur Hunde unterzubringen, die (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend in der Infektionsabteilung der Krankenstation unterzubringen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort in der Krankenabteilung abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
4	Die Versorgung der Hunde (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
B	Vergabebereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Unterbringung gesunder Hunde nach tierärztlicher Untersuchung § 4 Abs. 6 THV			
2	Haltung nach 2. THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
3	Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenbereich bei (Verdacht auf) Erkrankung § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV, § 4 Abs. 8 THV			
4	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Hund
B	Vergabebereich
III	Futter / Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Kauartikel, Futter zur Beschäftigung) im Zwinger befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Hunde entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Empfehlung: 1 Wasserstelle pro 2 Hunde, 1 Futternapf pro Hund
3	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Hundefutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können.
4	Alle Hunde müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Selbsttränken.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
B	Vergabebereich			
III	Futter / Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG, 1.5. Abs. 2 der Anlage 1 2. THVO			
4	Ständiger Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, 1.5. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Hund
B	Vergabebereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch eine festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Hunden in Form von (Konzentrations-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Spaziergänge, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden.
2	Die Hunde sollten zumindest paarweise oder in Kleinstgruppen gehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist den Hunden in Ausläufen kontrollierter Sozialkontakt zu ermöglichen.
3	Unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, sind einzeln unterzubringen. Selektiv verträgliche Tiere sollte regelmäßig Sozialkontakt zu Hunden haben, mit denen sie verträglich sind. Bei unverträglichen Tieren sollte durch verhaltenstherapeutische Maßnahmen eine Verbesserung der Verträglichkeit angestrebt werden. Erheben Sie, welche Maßnahmen bei unverträglichen Tieren getroffen werden.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Kong-Fütterung, Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele im Zwinger, etc.) kann das Wohlbefinden der Hunde bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, durch Befragung des Personals und durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Hunde in Ruhe fressen können bzw. ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Nasenarbeit, Entspannungsmusik, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
B	Vergabebereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Gruppenhaltung bevorzugt / Sozialkontakt zu Artgenossen § 4 Abs. 5 THV			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV, § 4 Abs. 5 THV			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Hund
C	Absonderungsbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich. Externe Personen haben keinen Zutritt.
2	Vergleichen Sie die vorhandenen Plätze des Absonderungsbereichs mit dem Durchschnitt der aufgenommenen Hunde pro Monat. Es muss sichergestellt sein, dass neu aufgenommene Hunde im Absonderungsbereich untergebracht werden können. Eine Quarantänedauer von 2 Wochen wird empfohlen. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Exploration-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Der Hund sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. ein direkt angeschlossener Außenbereich dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße werden für Hunde bis 20 kg 5 m ² und für Hunde über 20 kg 10 m ² empfohlen.
3	Der ordnungsgemäße Betrieb des Absonderungsbereichs ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Ein als solcher geführter Absonderungsbereich/Quarantänestation muss von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Hunden in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Quarantänestation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird.
4	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen Sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
5	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
6	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
7	Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen. In den Hundeunterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
C	Absonderungsbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen § 4 Abs. 1 THV			
2	Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 4 Abs. 6 THV			
3	Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten § 15 TSchG, § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 6 THV			
4	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
5	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
6	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
7	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Hund
C	Absonderungsbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
8	Aus hygienischen Gründen sollten alle Hundeunterkünfte einen Abfluss und eine leichte Bodenschrägung aufweisen. Es sollte vermieden werden, dass Waschwasser, Urin und/oder Exkremente von einem Zwinger in den anderen fließen, z.B. über Abflussrinnen.
9	Liegeflächen sollten der Größe des Hundes angemessen, weich, trocken und von Bodenkälte isoliert sein. Die Anzahl der Liegeflächen muss zumindest der Anzahl der Hunde in der jeweiligen Unterkunft entsprechen. Auch bei Fußbodenheizung sollen den Hunden weiche Liegeflächen zur Verfügung stehen. Bei Fußbodenheizung sollte nur ein Teil der Bodenfläche beheizt sein um Überhitzung zu verhindern. Das Anbieten von erhöhten Liegeflächen wird empfohlen.
10	Unter einer Rückzugsmöglichkeit ist ein geschützter, höhlenartiger Bereich zu verstehen, der es dem Hund erlaubt, sich der Beobachtung durch Artgenossen oder Menschen zu entziehen. Die Anzahl der Rückzugsmöglichkeiten muss zumindest der Anzahl der Hunde entsprechen.
	Empfehlung: Fakultativ
11	Aus hygienischen Gründen sollten im Absonderungsbereich die Außenbereiche von Zwingern als Auslaufflächen genutzt werden.
12	Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Bereichen der Absonderungs-/Quarantäne- und Krankbereiche in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B. Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.
13	Die Einfriedung der Außenanlagen sollte sowohl zum Schutz der Hunde bzw. anderer im Tierheim gehaltener Tiere als auch zum Schutz von Menschen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht übersprungen werden kann (mind. 1,8 m). Als zusätzliche Sicherung sollte der obere Rand nach innen geneigt sein. Die Hunde sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
14	Auslaufflächen für unverträgliche Hunde sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
C	Absonderungsbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
8	Boden der Zwinger ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann 1.4. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
9	Liegeflächen vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
10	Rückzugsbereiche vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 5 2. THVO			
	Empfehlung: Fakultativ			
11	Außenbereich des Zwingers als Auslaufflächen nach Möglichkeit vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
12	Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TSchG, § 18 Abs. 1 TSchG			
13	Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO, 1.4. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO			
14	Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Hund
C	Absonderungsbereich
II	Betreuung / Pflege
1	Stellen Sie fest, ob neu aufgenommene Hunde im Absonderungsbereich untergebracht werden und/oder bis Ende der Inkubationszeit der wichtigsten Infektionskrankheiten in der Quarantäneabteilung bleiben. Eine Quarantänedauer von 2 Wochen wird empfohlen.
2	Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme des Hundes eine tierärztliche Erstuntersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Hunde vor dem Verlassen dieses bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden und ob im Rahmen dieser Untersuchung idealerweise auch beurteilt wird, ob eine Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
3	Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der 2. THVO zu halten (siehe auch B/II/2). Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Dies sollte direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive entsprechendem Vermerk erkennbar sein.
4	Im Absonderungsbereich sind nur Hunde unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen wurden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend im Krankenbereich unterzubringen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, sollte das Tier sofort im Krankenbereich abgesondert werden. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
5	Die Versorgung der Hunde (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
C	Absonderungsbereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Unterbringung neu aufgenommener Hunde § 4 Abs. 6 THV			
2	Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften § 4 Abs. 6 THV			
3	Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
4	Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV			
5	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Hund
C	Absonderungsbereich
III	Futter / Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Kauartikel, Futter zur Beschäftigung) im Zwinger befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Hunde entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Empfehlung: 1 Wasserstelle pro 2 Hunde, 1 Futternapf pro Hund
3	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Hundefutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können.
4	Alle Hunde müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Selbsttränken.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
C	Absonderungsbereich			
III	Futter / Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG, 1.5. Abs. 2 der Anlage 1 2. THVO			
4	Ständiger Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, 1.5. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Hund
C	Absonderungsbereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Hunden in Form von (Konzentrations-)Spielen, Streicheln, Fellpflege, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
2	Die neu aufgenommenen Hunde werden einzeln oder in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten.
3	Unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit unsicher ist, sind einzeln unterzubringen bzw. gegebenenfalls - bei Aufnahme einer Hundegruppe – getrennt unterzubringen.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Kong-Fütterung, Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele im Zwinger, etc.) kann das Wohlbefinden der Hunde bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Befragung des Personals oder durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Hunde in Ruhe fressen können bzw. ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Nasenarbeit, Entspannungsmusik, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
C	Absonderungsbereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 5 und 6 THV			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV, § 4 Abs. 5 THV			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Hund
D	Krankenbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich. Externe Personen haben keinen Zutritt.
2	Die Krankenstation sollte über eine Anzahl an Krankenplätzen verfügen, die der Gesamtanzahl an Hundeplätzen angemessen ist. Kontrollieren Sie ob alle kranken und verletzten Hunde in der Krankenstation untergebracht werden können. Es sollten mind. 10% der Plätze in der Krankenstation liegen. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Der Hund sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. ein direkt angeschlossener Außenbereich dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.
3	Der ordnungsgemäße Betrieb der Krankenstation ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Kontakt zwischen Hunden in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Krankenstation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Zudem sollte die Krankenstation von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, möglichst getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird.
4	Beurteilen Sie die Lage, bauliche Ausstattung und Infrastruktur des Krankenbereichs und prüfen Sie, ob die fachgerechte medizinische Behandlung möglich ist und – im Fall ansteckender Erkrankungen – die Separierung der betroffenen Tiere gewährleistet ist.
5	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
6	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
7	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
8	Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen. In den Hundeunterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
D	Krankbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen § 4 Abs. 1 THV			
2	Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 4 Abs. 7 THV			
3	Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten § 15 TSchG, § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 6 THV			
4	Fachgerechte medizinische Betreuung § 4 Abs. 7 THV			
5	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
6	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
7	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
8	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Hund
D	Krankenbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
9	Aus hygienischen Gründen sollten alle Hundeunterkünfte einen Abfluss und eine leichte Bodenschrägung aufweisen. Es sollte vermieden werden, dass Waschwasser, Urin und/oder Exkremente von einem Zwinger in den anderen fließen, z.B. über Abflussrinnen.
10	Liegeflächen sollten der Größe des Hundes angemessen, weich, trocken und von Bodenkälte isoliert sein. Die Anzahl der Liegeflächen muss zumindest der Anzahl der Hunde in der jeweiligen Unterkunft entsprechen. Auch bei Fußbodenheizung sollen den Hunden weiche Liegeflächen zur Verfügung stehen. Bei Fußbodenheizung sollte nur ein Teil der Bodenfläche beheizt sein um Überhitzung zu verhindern. Das Anbieten von erhöhten Liegeflächen wird empfohlen.
	Empfehlung: Fakultativ
11	Aus hygienischen Gründen sollten im Krankenbereich die Außenbereiche von Zwingern als Auslaufflächen genutzt werden.
12	Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Bereichen der Absonderungs-/Quarantäne- und Krankenbereichen in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B. Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.
13	Die Einfriedung der Außenanlagen sollte sowohl zum Schutz der Hunde bzw. anderer im Tierheim gehaltener Tiere als auch zum Schutz von Menschen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht übersprungen werden kann (mind. 1,8 m). Als zusätzliche Sicherung sollte der obere Rand nach innen geneigt sein. Die Hunde sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
14	Auslaufflächen für unverträgliche Hunde sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
D	Krankenbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
9	Boden der Zwinger ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann 1.4. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
10	Liegeflächen vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
	Empfehlung: Fakultativ			
11	Außenbereich des Zwingers als Auslaufflächen nach Möglichkeit vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
12	Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TSchG, § 18 Abs. 1 TschG			
13	Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO, 1.4. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO			
14	Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Hund
D	Krankenbereich
II	Betreuung / Pflege
1	Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für die/den behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.
2	Stellen Sie fest, ob Hunde, die sich in anderen Abteilungen des Tierheimes eine Erkrankung oder eine Verletzung zugezogen haben oder bereits bei ihrer Aufnahme krank waren, im Krankenbereich untergebracht sind.
3	Hunde, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, müssen unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden. Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Hunde, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Hundes bzw. zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes erforderlich ist.
4	Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der 2. THVO zu halten (siehe auch B/II/2). Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Dies sollte direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive entsprechendem Vermerk erkennbar sein.
5	Erheben Sie, ob sich in der Krankenstation Hunde befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn beruhen. Einschränkungen der Haltungsbedingungen dürfen nur auf einer fachlich begründeten Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn beruhen.
6	Die Versorgung der Hunde (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
	D	Krankenbereich		
II	Betreuung / Pflege			
1	Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden § 4 Abs. 7 THV, § 5 Abs. 1 und 3 THV			
2	Unterbringung kranker und verletzter Hunde § 4 Abs. 7 THV			
3	Unverzögliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Hunde § 15 TSchG, § 4 Abs. 7 THV, § 5 Abs. 1 THV			
4	Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
5	Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin § 4 Abs. 2 THV			
6	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Hund
D	Krankenbereich
III	Futter / Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Kauartikel, Futter zur Beschäftigung) im Zwinger befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Hunde entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Empfehlung: 1 Wasserstelle pro 2 Hunde, 1 Futternapf pro Hund
3	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Hundefutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können.
4	Erheben Sie, ob die im Krankenbereich untergebrachten und besonders pflegebedürftigen Hunde auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime muss vom/von der verantwortlichen Leiter/in oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.
5	Alle Hunde müssen jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Selbsttränken.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
D	Krankbereich			
III	Futter / Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG, 1.5. Abs. 2 der Anlage 1 2. THVO			
4	Im besonderen Fall Fütterung nach tierärztlicher Anweisung § 4 Abs. 2 THV			
5	Ständiger Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, 1.5. Abs 1 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Hund
D	Krankenbereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch eine festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Hunden in Form von (Konzentrations-)Spielen, streicheln, Fellpflege, Spaziergänge, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
2	Kranke oder infektiöse Hunde werden einzeln oder in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten.
3	Unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit unsicher ist, sind einzeln unterzubringen bzw. gegebenenfalls - bei Aufnahme einer Hundegruppe – getrennt unterzubringen. Erheben Sie, welche Maßnahmen bei unverträglichen Tieren getroffen werden.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Kong-Fütterung, Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele im Zwinger, etc.) kann das Wohlbefinden der Hunde bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Befragung des Personals oder durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Hunde in Ruhe fressen können bzw. ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Nasenarbeit, Entspannungsmusik, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.

Handbuch	Checkliste Hund	Ja / Nein		Anmerkung
D	Krankbereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 5 und 6 THV			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit §2 Abs. 4 THV, § 4 Abs. 5 THV			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze	Ja / Nein		Anmerkung
E	Allgemein			
1	Das Tierheim verfügt über eine entsprechend gekennzeichnete Abteilung, in der vergabebereite Katzen gehalten werden (Vergabebereich). Hier werden (weitgehend) gesunde, zur Vermittlung bereite Katzen untergebracht. Zeigt die nach Abschluss der Quarantänezeit durchgeführte tierärztliche Untersuchung, dass die Katze (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten ist, so wird sie im Vergabebereich untergebracht.			
2	Der Absonderungsbereich ist entsprechend gekennzeichnet und in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht. Neu aufgenommene Katzen, auch augenscheinlich gesunde Katzen, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten gesondert unterzubringen, zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus. Empfohlen wird eine Quarantänezeit von 3 Wochen.			
3	Kranke und verletzte Katzen werden im entsprechend gekennzeichneten Krankbereich untergebracht. Katzen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen in abgetrennten geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten versorgt werden, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern. Empfehlung: Trennung von Kranken- und Infektionsabteilung.			
4	Katzen, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden, und Katzen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind, müssen unter Bedingungen untergebracht werden, die der 2. THVO entsprechen.			
5	Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, ob alle untergebrachten Katzen in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.			
6	Hochtrchtige und säugende Kätzinnen benötigen einen ruhigen, abgesonderten Bereich zur Geburtsvorbereitung, zur Geburt und zur Aufzucht bzw. Pflege der Welpen. Störungen jeglicher Art sollten vermieden werden. Die Haltungsumwelt muss entsprechend den speziellen Bedürfnissen ausgestattet sein.			
7	Welpen, Jungkatzen oder offensichtlich verhaltensgestörte Katzen sollten besondere Betreuungsmaßnahmen erhalten, um die Vermittlungschance zu erhöhen. Welpen und Jungkatzen sollten behutsam an Umgebungsreize gewöhnt und positive Erfahrungen mit Menschen unterschiedlichen Alters, anderen Katzen und wenn mögliche anderen Tierarten machen. Katzen mit Verhaltensproblemen sollten einer Verhaltenstherapie unterzogen werden.			
8	Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Katzen in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn eine Katze eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die ihre Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Katzen dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden. Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von mehreren Personen („Ethikkommission“) getroffen werden. Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit oder Ataxien) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar. Auch die Euthanasie klinisch gesunder Erregerausscheider (FeLV-, FIV- oder Corona-positiver Katzen) ist nicht gerechtfertigt. Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Katzen nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.			

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
E	Allgemein			
1	Vergabebereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
2	Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden § 4 Abs. 6 THV			
3	Krankbereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV			
4	Unterkünfte laut 2. THVO vorhanden § 1 Abs. 1 und 2 THV			
5	Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen § 4 Abs. 8 THV			
6	Unterbringung trächtiger und säugender Kätzinnen unter geeigneten Bedingungen § 13 Abs. 2 TSchG			
7	Besondere Betreuung von Jungkatzen und verhaltensgestörten Katzen § 4 Abs. 4 THV			
8	Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission § 6 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Katze
F	Vergabebereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich, BesucherInnen haben nur in Begleitung von Personal Zutritt.
2	Es werden nicht mehr Katzen im Vergabebereich untergebracht als Plätze vorhanden sind. Katzen dürfen nicht in Unterbringungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehalten werden. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Die Katze sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollten jedenfalls Katzenthoiletten dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße wird für 1 Katze 1,5 m ² Grundfläche mit einer Etage (0,5 m ²) und einer Höhe von 2 m empfohlen. In Gruppen sollte für jede weitere Katze 0,75 m ² Bodenfläche und 0,25 m ² Etage vorhanden sein. Säugenden Katzen sollten 2 m ² zur Verfügung stehen. Da Katzen, denen pro Tier weniger als 1,7m ² zur Verfügung stehen, vermehrt Stresssymptome zeigen, sollten auch Katzen, die kürzer als 1 Jahr im Tierheim sind, nach den Empfehlungen der 2. THVO gehalten werden. Die empfohlene Gruppengröße liegt bei max. 3 Tieren.
3	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
4	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
5	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
6	Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen. In den Katzenunterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.
7	Eine ausreichende Anzahl entsprechend gewarteter, d.h. eingestreuter und sauberer, Katzenthoiletten ist eine Voraussetzung dafür, dass die Katzen stubenrein werden bzw. bleiben und somit intakte Vermittlungschancen haben. Prüfen Sie, ob den Katzen eine ausreichende Anzahl (Empfehlung: 1 Katzenthoilette/2 Katzen, Platzierung der Toiletten an unterschiedlichen Orten der Unterkunft) eingestreuter Katzenthoiletten zur Verfügung steht und ob diese sauber sind. Die Mindestgröße einer Katzenthoilette sollte 30 x 38 cm bei 8 cm Höhe betragen. Empfohlen wird, die Futter- als auch Wassernäpfe möglichst weit, jedoch mind. 0,5 m, von den Katzenthoiletten entfernt bereit zu stellen. Auch Futter und Wasser sollten voneinander entfernt angeboten werden.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
F	Vergabebereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen/Zutritt nur in Begleitung von Personal § 4 Abs. 1 THV			
2	Belegung entspricht der Anzahl an Plätzen, eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 1 THV			
3	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
4	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
5	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
6	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			
7	Katzentoiletten vorhanden 2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
F	Vergabebereich
I	Ausstattung / Unterbringung
8	Liegeflächen für Katzen sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sein. Es eignen sich Weiden- oder Plastikkörbe mit geeigneten Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jeder Katze sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Erhöhte Liegeflächen bzw. Aussichtsplätze werden gerne angenommen und vergrößern zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft. Die Liegeflächen sollten so angeordnet werden, dass es den Katzen möglich ist, zumindest die Distanz einer Körperlänge zur nächsten Katze einzuhalten.
9	Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Als Rückzugsmöglichkeiten kommen permanente oder auswechselbare Mittel zur Raumstrukturierung in Frage. Als dauerhafte Einrichtungsgegenstände können Regale, Raumteiler u. dgl. dienen, die durch Montage vor dem Umstürzen gesichert werden sollten. Mit auswechselbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzen Toiletten, aufgehängte Tücher, etc.) kann für Abwechslung gesorgt und das Explorationsverhalten der Katzen angeregt werden. Bei der Anordnung der Ausstattungsgegenstände ist darauf zu achten, dass keine Sackgassen entstehen. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Katze vorhanden sein. Empfehlung: 50% mehr Rückzugsmöglichkeiten als Katzen
10	Stellen Sie fest, ob die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind. Um den Katzen eine Möglichkeit zur Beobachtung der Umwelt zu geben, sollten ihnen geeignete Liegeplätze an Fenstern zur Verfügung stehen. Die Gefahr eines Fenstersturzes bzw. das Hängenbleiben der Katze in Kippfenstern kann bei der Haltung in Innenräumen für die Katzen lebensgefährlich sein.
11	Als erhöhte Rückzugsmöglichkeiten eignen sich Kratzbäume, aber auch Stell- und Hängeregale. Die Haltungsumwelt kann durch das Anbringen von Laufstegen, Brücken und Kletterbalken weiter angereichert werden. Unter dem Aspekt der Verletzungssicherheit ist darauf zu achten, dass die Vorrichtungen standfest sind bzw. entsprechend montiert werden. Die Höhe der Rückzugsmöglichkeiten sollte ermöglichen, dass die Katzen durch das Personal kontrolliert und ggf. gefangen werden können. Prüfen Sie, ob geeignete erhöhte Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und von allen Katzen genutzt werden können.
12	Prüfen Sie, ob den Katzen geeignete Vorrichtungen (mit Sisal bezogene Kratzbäume, Sisalmatten, Teppichreste, etc.) zum Kratzen bzw. Krallenschärfen zur Verfügung stehen und diese auch sicher montiert sind.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
F	Vergabebereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
8	Liegeflächen vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 4 und 6 2. THVO, 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			
9	Rückzugsbereiche vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 5 2. THVO, 2. Abs. 3 und 9 der Anlage 1 2. THVO			
10	Schutzvorrichtungen an Fenstern und Balkonen vorhanden 2. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO			
11	Erhöhte Rückzugsmöglichkeiten vorhanden 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. TVHO			
12	Kratzmöglichkeiten vorhanden 2. Abs. 7 der Anlage 1 2. TVHO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
F	Vergabebereich
I	Ausstattung / Unterbringung
	Empfehlung: fakultativ
13	Stellen Sie fest, ob eventuell vorhandene Außengehege katzensgerecht strukturiert und über mindestens zwei, mit Schiebern verschließbaren Durchgängen mit dem Innenraum verbunden sind. Die Höhe dieser Durchgänge sollte mindestens 25 cm betragen.
14	Der Boden von Außengehegen im Vergabebereich sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Da sich im Vergabebereich nur gesunde Katzen aufhalten sollten, ist für Auslaufflächen grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet.
15	Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Katzen so hoch sein, dass sie von den Katzen nicht überwunden werden kann. Um das Entlaufen der Katzen zu verhindern, sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Die Katzen sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
16	Außengehege für unverträgliche Katzen sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
F	Vergabebereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
	Empfehlung: fakultativ			
13	Außengehege nach Möglichkeit vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
13	Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TschG, § 18 Abs. 1 TschG, TSchG			
15	Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
16	Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Katze
F	Vergabebereich
II	Betreuung / Pflege
1	Gesunde Katzen werden nach der Quarantänezeit im Vergabebereich untergebracht. Bei Tieren mit nichtinfektiösen chronischen Erkrankungen entscheidet der/die Tierarzt/Tierärztin über den Ort der Unterbringung. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
2	Katzen, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden, mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der 2. THVO zu halten. Einzeln gehaltenen Katzen sollten 4 m ² bei Raumhöhe zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung sollte die Mindestfläche pro Tier 2 m ² , jedoch mindestens 1,7 m ² betragen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen. Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden.
3	In der Vergabestation sind nur Katzen unterzubringen, die (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend in der Infektionsabteilung der Krankenstation unterzubringen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort in der Krankenabteilung abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
4	Die Versorgung der Katzen (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
F	Vergabebereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Unterbringung gesunder Katzen nach tierärztlicher Untersuchung § 4 Abs. 6 THV			
2	Haltung nach 2. THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
3	Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV, § 4 Abs. 8 THV			
4	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Katze
F	Vergabebereich
III	Futter / Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine leicht verderblichen Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Katzen und 1 Wasserstelle pro 2-3 Katzen in Katzensgruppen vorhanden sein.
3	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Katzenfutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Das Futter sollte den Katzen ad libitum zur Verfügung stehen. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Katzen in Ruhe fressen können.
4	Alle Katzen müssen ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu frischem Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Trinkbrunnen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
F	Vergabebereich			
III	Futter / Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG, 2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
4	Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, 2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
F	Vergabebereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch eine festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Katzen in Form von (Konzentrations- und Jagd-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden.
2	Die Katzen können paarweise oder in Kleinstgruppen gehalten werden. Empfohlen wird eine Gruppengröße von 3 Katzen. Vergesellschaftungen sollten kontrolliert erfolgen. Wöchentlich sollte ein Monitoring der Gruppen bzgl. des Auftretens von stressbedingten Verhaltensweisen erfolgen. Überprüfen Sie etwaige Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen. Achten Sie bei Katzen in Gruppenhaltung auf Anzeichen von sozialem Stress.
3	Unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist und Katzen, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), sind einzeln unterzubringen. Stellen Sie fest, ob im Vergabebereich eine ausreichende Anzahl von Unterkünften zur Absonderung unverträglicher und sozial gestresster Katzen vorhanden ist.
4	Katzen benötigen Gras als Ballaststoff, zum Herauswürgen verschluckter Haare und zur Vitamin- bzw. Mineralstoffzufuhr. Prüfen Sie, ob allen Katzen Katzengras zur Verfügung steht.
5	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Katzen bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, Befragung des Personals oder durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Katzen in Ruhe fressen können bzw. ob (Trocken-) Futter ad libitum zur Verfügung steht.
6	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Entspannungsmusik, Katzenminze und andere olfaktorische Reize, Aussichtsplätze, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
F	Vergabebereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit der Fütterung und Reinigung hinaus gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Kontrollierte Gruppenhaltung / Sozialkontakt zu Artgenossen § 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			
4	Katzengras oder gleichwertiger Ersatz vorhanden 2. Abs. 8 der Anlage 1 2. THVO			
5	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
6	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO, 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
G	Absonderungsbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich. Externe Personen haben keinen Zutritt.
2	Vergleichen Sie die vorhandenen Plätze des Absonderungsbereichs mit dem Durchschnitt der aufgenommenen Katzen pro Monat. Es muss sichergestellt sein, dass neu aufgenommene Katzen auch in Spitzenzeiten 3 Wochen in Quarantäneunterkünften untergebracht werden können. Es sollten auch ausreichend Unterkünfte, in denen neu aufgenommene Würfe mit oder ohne Muttertier untergebracht werden können, vorhanden sein. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Die Katze sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollten jedenfalls Katzent Toiletten dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße wird für Katzen in Käfighaltung 1 m ² pro Katze bei einer Höhe von 0,7 m empfohlen. Säugenden Katzen sollten 2 m ² zur Verfügung stehen. Im Idealfall sollten für eine Katze 1,5 m ² Grundfläche mit einer Etage (0,5 m ²) und einer Höhe von 2 m zur Verfügung stehen. In Gruppen sollte für jede weitere Katze 0,75 m ² Bodenfläche und 0,25 m ² Etage vorhanden sein.
3	Der ordnungsgemäße Betrieb des Absonderungsbereichs ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Ein als solcher geführter Absonderungsbereich/Quarantänestation muss von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Katzen in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Quarantänestation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird.
4	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
5	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
6	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
7	Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen. In den Katzenunterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
G	Absonderungsbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen § 4 Abs. 1 THV			
2	Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 4 Abs. 6 THV, § 2 Abs. 8 2. THVO			
3	Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten § 15 TSchG, § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 6 THV			
4	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
5	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
6	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
7	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			

H Handbuch	Erläuterungen Katze
G	Absonderungsbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
8	Eine ausreichende Anzahl entsprechend gewarteter, d.h. eingestreuter und sauberer, Katzentoiletten ist eine Voraussetzung dafür, dass die Katzen stubenrein werden bzw. bleiben und somit intakte Vermittlungschancen haben. Prüfen Sie, ob den Katzen eine ausreichende Anzahl (Empfehlung: 1 Katzentoilette/2 Katzen, Platzierung der Toiletten an unterschiedlichen Orten der Unterkunft) eingestreuter Katzentoiletten zur Verfügung steht und ob diese sauber sind. Bei Käfighaltung sollte die Mindestgröße einer Katzentoilette 30 x 38 cm bei 8 cm Höhe betragen. Empfohlen wird, die Futter- als auch Wassernäpfe möglichst weit, jedoch mind. 0,5 m, von den Katzentoiletten entfernt bereit zu stellen. Auch Futter und Wasser sollten voneinander entfernt angeboten werden.
9	Liegeflächen für Katzen sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sein. Es eignen sich Weiden- oder Plastikkörbe mit geeigneten Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jeder Katze sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Erhöhte Liegeflächen bzw. Aussichtsplätze werden gerne angenommen und vergrößern zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft. In Gruppen sollten die Liegeflächen so angeordnet werden, dass es den Katzen möglich ist, zumindest die Distanz einer Körperlänge zur nächsten Katze einzuhalten.
10	Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Mit auswechselbaren oder desinfizierbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzentoiletten, aufgehängte Tücher, etc.) kann in Quarantäne- und Krankenstation dem Bedürfnis nach Rückzug Rechnung getragen werden. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Katze vorhanden sein.
11	Stellen Sie fest, ob die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind. Um den Katzen eine Möglichkeit zur Beobachtung der Umwelt zu geben, sollten ihnen geeignete Liegeplätze an Fenstern zur Verfügung stehen. Die Gefahr eines Fenstersturzes bzw. das Hängenbleiben der Katze in Kipfenstern kann bei der Haltung in Innenräumen für die Katzen lebensgefährlich sein.
12	Als erhöhte Rückzugsmöglichkeiten eignen sich Kratzbäume, aber auch Stell- und Hängeregale. Die Haltungsumwelt kann durch das Anbringen von Laufstegen, Brücken und Kletterbalken weiter angereichert werden. Unter dem Aspekt der Verletzungssicherheit ist darauf zu achten, dass die Vorrichtungen standfest sind bzw. entsprechend montiert werden. In Absonderungs-/Quarantäne- und Krankbereich müssen diese Gegenstände desinfizierbar oder einmalverwendbar sein um den hygienischen Anforderungen nachzukommen. Die Höhe der Rückzugsmöglichkeiten sollte ermöglichen, dass die Katzen durch das Personal kontrolliert und ggf. gefangen werden können. Prüfen Sie, ob geeignete erhöhte Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und von allen Katzen genutzt werden können.
13	Prüfen Sie, ob den Katzen geeignete Vorrichtungen zum Kratzen bzw. Krallenschärfen zur Verfügung stehen und diese auch sicher montiert sind. Diese sollten, um den hygienischen Ansprüchen gerecht zu werden, nur für jeweils ein Tier bzw. eine Tiergruppe verwendet werden (Einmal-Kratzbrett aus Karton).

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
G	Absonderungsbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
8	Katzen Toiletten vorhanden 2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO			
9	Liegeflächen vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 4 und 6 2. THVO, 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			
10	Rückzugsbereiche vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 5 2. THVO, 2. Abs. 3 und 9 der Anlage 1 2. THVO			
10	Schutzvorrichtungen an Fenstern und Balkonen vorhanden 2. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO			
12	Erhöhte Rückzugsmöglichkeiten vorhanden 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. TVHO			
13	Kratzmöglichkeiten vorhanden 2. Abs. 7 der Anlage 1 2. TVHO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
G	Absonderungsbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
	Empfehlung: fakultativ
14	Stellen Sie fest, ob eventuell vorhandene Außengehege katzensgerecht strukturiert und über einen, mit einem Schieber verschließbaren Durchgang mit den Innenräumen verbunden sind. Die Höhe dieser Durchgänge sollte mindestens 25 cm betragen.
15	Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Außengehege in den Bereichen der Quarantäne- und Krankenstationen in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.
16	Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Katzen so hoch sein, dass sie von den Katzen nicht überwunden werden kann. Um das Entlaufen der Katzen zu verhindern, sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Die Katzen sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
17	Außengehege für unverträgliche Katzen sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
G	Absonderungsbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
	Empfehlung: fakultativ			
14	Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
15	Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TSchG, § 18 TSchG Abs. 1			
16	Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
17	Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Katze
G	Absonderungsbereich
II	Betreuung / Pflege
1	Stellen Sie fest, ob neu aufgenommene Katzen im Absonderungsbereich untergebracht werden und/oder bis Ende der Inkubationszeit der wichtigsten Infektionskrankheiten in der Quarantäneabteilung bleiben. Eine Quarantänedauer von mind. 3 Wochen wird empfohlen.
2	Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme der Katze eine tierärztliche Untersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Sollen die Katzen nach Ablauf der Quarantänedauer in Gruppen, die nicht aus dem gleichen Haushalt kommen, gehalten werden, sollte ein Routinescreening auf FeLV und FIV-Infektion erfolgen. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Katzen vor dem Verlassen dieses bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird und ob im Rahmen dieser Untersuchung idealerweise auch beurteilt wird, ob eine Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt.
3	Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der 2. THVO zu halten (siehe auch F/II/2). Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Dies sollte direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive entsprechendem Vermerk erkennbar sein.
4	Im Absonderungsbereich sind nur Katzen unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen worden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend im Krankenbereich unterzubringen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, sollte das Tier sofort im Krankenbereich abgesondert werden. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
5	Die Versorgung der Katzen (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
G	Absonderungsbereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Unterbringung neu aufgenommener Katzen § 4 Abs. 6 THV			
2	Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach der Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften § 4 Abs. 6 THV			
3	Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
4	Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV			
5	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Katze
G	Absonderungsbereich
III	Futter und Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine leicht verderblichen Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Katzen und 1 Wasserstelle pro 2-3 Katzen in Katzensgruppen vorhanden sein.
3	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Katzenfutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Das Futter sollte den Katzen ad libitum zur Verfügung stehen. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Katzen in Ruhe fressen können.
4	Alle Katzen müssen ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu frischem Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Trinkbrunnen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
G	Absonderungsbereich			
III	Futter und Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG, 2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
4	Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, 2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
G	Absonderungsbereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch eine festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Katzen in Form von (Konzentrations- und Jagd-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
2	Die neu aufgenommenen Katzen werden einzeln oder in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten.
3	Unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit unsicher ist, sind einzeln unterzubringen bzw. gegebenenfalls - bei Aufnahme einer Katzensgruppe – getrennt unterzubringen.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Katzen bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, Befragung des Personals oder durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Katzen in Ruhe fressen können bzw. ob (Trocken-) Futter ad libitum zur Verfügung steht. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Entspannungsmusik, Katzenminze und andere olfaktorische Reize, Aussichtsplätze, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
G	Absonderungsbereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit der Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde § 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO, § 4 Abs. 6 THV			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO, 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
H	Krankenbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich. Externe Personen haben keinen Zutritt.
2	Der Krankenbereich sollte über eine Anzahl an Krankenplätzen verfügen, die der Gesamtanzahl an Katzenplätzen angemessen ist. Kontrollieren Sie ob alle kranken und verletzten Katzen im Krankenbereich untergebracht werden können. Es sollten mind. 10% der Plätze in der Krankenstation liegen. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Die Katze sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollten jedenfalls Katzent Toiletten dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße wird für Katzen in Käfighaltung 1 m ² pro Katze bei einer Höhe von 0,7 m empfohlen. Säugenden Katzen sollten 2 m ² zur Verfügung stehen. Im Idealfall sollten für eine Katze 1,5 m ² Grundfläche mit einer Etage (0,5 m ²) und einer Höhe von 2 m zur Verfügung stehen.
3	Der ordnungsgemäße Betrieb des Krankenbereichs ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Kontakt zwischen Katzen in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider sind gesondert unterzubringen. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass der Krankenbereich innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Zudem sollte der Krankenbereich von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, möglichst getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird.
4	Beurteilen Sie die Lage, bauliche Ausstattung und Infrastruktur des Krankenbereichs und prüfen Sie, ob die fachgerechte medizinische Behandlung möglich ist und – im Fall ansteckender Erkrankungen – die Separierung der betroffenen Tiere gewährleistet ist.
5	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen Sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
6	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
7	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
H	Krankbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen § 4 Abs. 1 THV			
2	Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 4 Abs. 7 THV, § 2 Abs. 8 2. THVO			
3	Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten § 15 TSchG, § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 6 THV			
4	Fachgerechte medizinische Betreuung § 4 Abs. 7 THV			
5	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
6	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
7	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Katze
H	Krankbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
8	<p>Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen. Bei kranken Tieren sollte der Temperaturbereich entsprechend den tierärztlichen Empfehlungen gewählt werden.</p> <p>In den Katzenunterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.</p> <p>Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.</p>
9	<p>Eine ausreichende Anzahl entsprechend gewarteter, d.h. eingestreuter und sauberer, Katzentoiletten ist eine Voraussetzung dafür, dass die Katzen stubenrein werden bzw. bleiben und somit intakte Vermittlungschancen haben. Prüfen Sie, ob den Katzen eine ausreichende Anzahl (Empfehlung: 1 Katzentoilette/2 Katzen, Platzierung der Toiletten an unterschiedlichen Orten der Unterkunft) eingestreuter Katzentoiletten zur Verfügung steht und ob diese sauber sind. Bei Käfighaltung sollte die Mindestgröße einer Katzentoilette 30 x 38 cm bei 8 cm Höhe betragen. Empfohlen wird, die Futter- als auch Wassernäpfe möglichst weit, jedoch mind. 0,5 m, von den Katzentoiletten entfernt bereit zu stellen. Auch Futter und Wasser sollten voneinander entfernt angeboten werden.</p>
10	<p>Liegeflächen für Katzen sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sein. Es eignen sich Weiden- oder Plastikkörbe mit geeigneten Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jeder Katze sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Erhöhte Liegeflächen bzw. Aussichtsplätze werden gerne angenommen und vergrößern zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft. Die Liegeflächen sollten so angeordnet werden, dass es den Katzen möglich ist, zumindest die Distanz einer Körperlänge zur nächsten Katze einzuhalten.</p>
11	<p>Stellen Sie fest, ob die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind. Um den Katzen eine Möglichkeit zur Beobachtung der Umwelt zu geben, sollten ihnen geeignete Liegeplätze an Fenstern zur Verfügung stehen. Die Gefahr eines Fenstersturzes bzw. das Hängenbleiben der Katze in Kippfenstern kann bei der Haltung in Innenräumen für die Katzen lebensgefährlich sein.</p>

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
H	Krankbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
8	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			
9	Katzen Toiletten vorhanden 2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO			
10	Liegeflächen vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 4 und 6 2. THVO, 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			
11	Schutzvorrichtungen an Fenstern und Balkonen vorhanden 2. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
H	Krankenbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
	Empfehlung: fakultativ
12	Stellen Sie fest, ob eventuell vorhandene Außengehege katzensgerecht strukturiert und über einen, mit einem Schieber verschließbaren Durchgang mit den Innenräumen verbunden sind. Die Höhe dieser Durchgänge sollte mindestens 25 cm betragen.
13	Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Außengehege in den Absonderungs-/Quarantäne- und Krankenbereichen in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.
14	Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Katzen so hoch sein, dass sie von den Katzen nicht überwunden werden kann. Um das Entlaufen der Katzen zu verhindern, sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Die Katzen sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
15	Außengehege für unverträgliche Katzen sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
H	Krankenbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
	Empfehlung: fakultativ			
12	Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
13	Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TSchG, § 18 Abs. 1 TSchG			
14	Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
15	Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Katze
H	Krankenbereich
II	Betreuung / Pflege
1	Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für die/den behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.
2	Stellen Sie fest, ob Katzen, die sich in anderen Abteilungen des Tierheimes eine Erkrankung oder eine Verletzung zugezogen haben oder bereits bei ihrer Aufnahme krank waren, im Krankenbereich untergebracht sind.
3	Katzen, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, müssen unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden. Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Katzen, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Hundes bzw. zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes erforderlich ist.
4	Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der 2. THVO zu halten (siehe auch F/II/2)). Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Dies sollte direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive entsprechendem Vermerk erkennbar sein.
5	Erheben Sie, ob sich in der Krankenstation Katzen befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn beruhen. Einschränkungen der Haltungsbedingungen dürfen nur auf einer fachlich begründeten Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn beruhen.
6	Die Versorgung der Katzen (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
H	Krankenbereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden § 4 Abs. 7 THV, § 5 Abs. 1 und 3 THV			
2	Unterbringung kranker und verletzter Katzen § 4 Abs. 7 THV			
3	Unverzögliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Katzen § 15 TSchG, § 5 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV			
4	Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
5	Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin § 4 Abs. 2 THV			
6	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Katze
H	Krankenbereich
III	Futter / Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine leicht verderblichen Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Katzen und 1 Wasserstelle pro 2-3 Katzen in Katzensgruppen vorhanden sein.
3	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Katzenfutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Das Futter sollte den Katzen ad libitum zur Verfügung stehen. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Katzen in Ruhe fressen können.
4	Erheben Sie, ob die im Krankenbereich untergebrachten besonders pflegebedürftigen Katzen auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime muss vom/von der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.
5	Alle Katzen müssen ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu frischem Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Trinkbrunnen.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
H	Krankbereich			
III	Futter / Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG, 2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
4	Im besonderen Fall Fütterung nach tierärztlicher Anweisung § 4 Abs. 2 THV			
5	Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, 2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Katze
H	Krankenbereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch eine festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Katzen in Form von (Konzentrations- und Jagd-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
2	Kranke oder infektiöse Katzen werden einzeln oder in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten.
3	Unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist und Katzen die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), sind einzeln unterzubringen. Stellen Sie fest, ob im Krankenbereich eine ausreichende Anzahl von Unterkünften zur Absonderung unverträglicher und sozial gestresster Katzen vorhanden ist.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Katzen bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, Befragung des Personals oder durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Katzen in Ruhe fressen können bzw. ob (Trocken-) Futter ad libitum zur Verfügung steht. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Entspannungsmusik, Katzenminze und andere olfaktorische Reize, Aussichtsplätze, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.

Handbuch	Checkliste Katze	Ja / Nein		Anmerkung
H	Krankbereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit der Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde § 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO, § 4 Abs. 6 THV			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO, 2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
I	Allgemein
1	Das Tierheim verfügt über eine entsprechend gekennzeichnete Abteilung, in der vergabebereite Kleinsäuger gehalten werden (Vergabebereich). Hier werden (weitgehend) gesunde, zur Vermittlung bereite Tiere untergebracht. Zeigt die nach Abschluss der Quarantänezeit durchgeführte tierärztliche Untersuchung, dass der Kleinsäuger (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten ist, so wird er im Vergabebereich untergebracht.
2	Der Absonderungsbereich ist entsprechend gekennzeichnet und in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht. Neu aufgenommene Kleinsäuger, auch augenscheinlich gesunde Tiere, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten gesondert unterzubringen, zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus.
3	Kranke und verletzte Kleinsäuger werden im entsprechend gekennzeichneten Krankenbereich untergebracht. Tiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen in abgetrennten geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten versorgt werden, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern. Empfehlung: Trennung von Kranken- und Infektionsabteilung
4	Kleinsäuger, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden, und Tiere, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind, müssen unter Bedingungen untergebracht werden, die der THVO entsprechen.
5	Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, ob alle untergebrachten Kleinsäuger in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
6	Hochtrchtige und säugende Kleinsäuger benötigen einen ruhigen, abgesonderten Bereich zur Geburtsvorbereitung, zur Geburt und zur Aufzucht bzw. Pflege der Jungtiere. Störungen jeglicher Art sollten vermieden werden. Die Haltungsumwelt muss entsprechend den speziellen Bedürfnissen ausgestattet sein.
7	Jungtiere oder offensichtlich verhaltensgestörte Kleinsäuger sollten besondere Betreuungsmaßnahmen erhalten, um die Vermittlungschance zu erhöhen. Jungtiere sollten behutsam an Umgebungsreize gewöhnt und positive Erfahrungen mit Menschen unterschiedlichen Alters, eventuell anderen Artgenossen und anderen Tierarten machen.
8	Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung eines Tieres in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn es eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die seine Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Kleinsäuger dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden. Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von einer „Ethikkommission“ getroffen werden. Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar. Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Tiere nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
I	Allgemein			
1	Vergabebereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV			
2	Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden § 4 Abs. 6 THV			
3	Krankenbereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV			
4	Unterkünfte laut THVO vorhanden § 1 Abs. 1 und 2 THV			
5	Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen § 4 Abs. 8 THV			
6	Unterbringung trächtiger und säugender Kleinsäuger unter geeigneten Bedingungen § 13 Abs. 2 TSchG			
7	Besondere Betreuung von Jungtieren und verhaltensgestörten Kleinsäufern § 4 Abs. 4 THV			
8	Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission § 6 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
J	Vergabebereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich, BesucherInnen haben nur in Begleitung von Personal Zutritt.
2	Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.
2	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen Sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
3	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen etc.) aufweisen.
5	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
6	Die Temperatur muss so geregelt sein, dass sie unter der Berücksichtigung der Art den Bedürfnissen entspricht. In den Unterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.
7	Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein (keine Katzenstreu).
8	Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Als Rückzugsmöglichkeiten kommen permanente oder auswechselbare Mittel zur Raumstrukturierung in Frage. Als dauerhafte Einrichtungsgegenstände können auch Regale, Raumteiler u. dgl. dienen, die durch Montage vor dem Umstürzen gesichert werden sollten. Mit auswechselbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzentoiletten, aufgehängte Tücher, Rohre, Wurzeln, etc.) kann für Abwechslung gesorgt und das Explorationsverhalten der Kleinsäuger angeregt werden. Bei der Anordnung der Ausstattungsgegenstände ist darauf zu achten, dass keine Sackgassen entstehen. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Kleinsäuger vorhanden sein. Empfehlung: 50% mehr Rückzugsmöglichkeiten als Tiere

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
J	Vergabebereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen/Zutritt nur in Begleitung von Personal § 4 Abs. 1 THV			
2	Eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV			
3	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
4	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
5	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
6	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			
7	Gesamte Bodenfläche gleichmäßig mit gesundheitlich unbedenklicher und saugfähiger Einstreu bedeckt (keine Katzenstreu) 3.1. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			
8	Rückzugsbereiche vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 5 2. THVO, 3.1 Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
J	Vergabebereich
I	Ausstattung / Unterbringung
9	Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen.
10	Gitterkäfige müssen querverdrahtet sein und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin lebenden Tiere ausgeschlossen ist.
11	Glasbecken dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.
12	Die Haltungseinrichtung muss der jeweiligen Tierart entsprechend strukturiert sein.
	Empfehlung: fakultativ
13	Stellen Sie fest, ob eventuell vorhandene Außengehege der Art entsprechend strukturiert sind. Sie können so angelegt sein, dass sie entweder direkt von der Primärunterkunft aus erreichbar sind oder die Tiere von den PflegerInnen zu den nicht angrenzenden Flächen gebracht werden.
14	Der Boden von Außengehege im Vergabebereich sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Da sich im Vergabebereich nur gesunde Kleinsäuger aufhalten sollten, ist für Außengehege grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet.
15	Die Einfriedung der Außengehege sollte sowohl zum Schutz der Kleinsäuger so hoch und so beschaffen sein, dass sie von den Tieren weder überwunden noch untergraben werden kann. Als zusätzliche Sicherung sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Die Tiere sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
16	Außengehege für unverträgliche Tiere oder solitär lebende Tiere sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehege Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
J	Vergabebereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
9	Käfige sind in mind. 60cm Höhe aufgestellt 3.1. Abs. 12 der Anlage 1 2. THVO			
10	Gitterkäfige sind querverdrahtet, korrosionsbeständig und nicht reflektierend 3.1. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO			
11	Glasbecken nur bei ausreichender Belüftung § 13 Abs. 2 TSchG			
12	Strukturierung in den Käfigen vorhanden § 13 Abs. 3 TSchG, § 3 Abs. 3 2. THVO, 3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO, 3.6. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO, 4.2. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			
	Empfehlung: fakultativ			
13	Außengehege nach Möglichkeit vorhanden § 2 Abs. 1 THV, 3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO, 4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. TVHO			
14	Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TSchG, § 18 Abs. 1 TSchG			
15	Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
16	Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
J	Vergabebereich
II	Betreuung / Pflege
1	Gesunde Kleinsäuger werden nach der Quarantänezeit im Vergabebereich untergebracht. Bei Tieren mit nichtinfektiösen chronischen Erkrankungen entscheidet der Tierarzt über den Ort der Unterbringung. Klinisch gesunde Erregerausscheider sind gesondert unterzubringen.
2	Kleinsäuger, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden , mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der THVO zu halten. Diesen Tieren müssen der jeweiligen Art entsprechend Bedingungen geboten werden. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen. Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden.
3	In der Vergabestation sind nur Kleinsäuger unterzubringen, die (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend in der Infektionsabteilung der Krankenstation unterzubringen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, sollte das Tier sofort in der Krankenabteilung abgesondert werden. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
4	Werden Kleinsäuger ausschließlich in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals wöchentlich ein sicherer Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.
5	Die Versorgung der Kleinsäuger (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
J	Vergabebereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Unterbringung gesunder Tiere nach tierärztlicher Untersuchung § 4 Abs. 6 THV			
2	Haltung nach THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
3	Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenbereich bei (Verdacht auf) Erkrankung § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV, § 4 Abs. 8 THV			
4	Bei reiner Käfighaltung: mehrmals wöchentlich Auslauf 3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO, 4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO			
5	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
J	Vergabebereich
III	Futter und Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine leicht verderblichen Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen standfest, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben.
3	Das Futter sollte den Ernährungsbedürfnissen der jeweiligen Tierart angepasst sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Kleinsäuger in Ruhe fressen können.
4	Kleinnagern muss Raufutter (Heu) und Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.
5	Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.
6	Alle Kleinsäuger müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Selbsttränken.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
J	Vergabebereich			
III	Futter und Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG			
4	Raufutter (Heu) und Nagematerial (Holz, Äste) ständig verfügbar § 3 Abs. 2 2. THVO, 3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
5	Futterheu wird in Raufe angeboten 2.1.5. der Anlage 9 1. THVO, 3.1. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			
6	Ständiger Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, § 3 Abs. 2 2. THVO, 2.1.5. der Anlage 9 1. THVO,			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
J	Vergabebereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich erforderlichenfalls mit den Kleinsäufern in Form von Futtersuchspielen, Streicheln, Fellpflege, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, ob und welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden.
2	Sozial lebende Kleinsäuger wie Meerschweinchen oder Kaninchen müssen zumindest mit einem zweiten Artgenossen gehalten werden, um ihr Normalverhalten ausleben zu können und um Verhaltensstörungen zu verhindern. Vergesellschaftungen sollten kontrolliert erfolgen. Solitär lebende Tierarten wie Goldhamster müssen als adulte Tiere einzeln gehalten werden, um Verletzungen und Verhaltensstörungen zu vermeiden.
3	Unverträgliche Kleinsäuger und Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, und Tiere, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.) sind einzeln unterzubringen. Selektiv verträgliche Tiere sollten regelmäßig unter Aufsicht Sozialkontakt zu Artgenossen haben, mit denen sie verträglich sind. Stellen Sie fest, ob im Vergabebereich eine ausreichende Anzahl von Unterkünften zur Absonderung unverträglicher und sozial gestresster Tiere vorhanden ist.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme kann das Wohlbefinden der Kleinsäuger bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, durch Befragung des Personals und durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Tiere in Ruhe fressen können bzw. ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Knabberstange, verstecktes Futter, Entspannungsmusik, Möglichkeit zum Graben, Aussichtsplätze, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
J	Vergabebereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Erforderlichenfalls Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit der Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Sozial lebende Kleinsäuger werden gemeinsam mit Artgenossen in einer Gruppe, solitär lebende Kleinsäuger werden einzeln gehalten § 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV, § 3 Abs. 5 2. THVO			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO, 3.1. Abs. 1. der Anlage 1 2. THVO, 4.2. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
K	Absonderungsbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich. Externe Personen haben keinen Zutritt.
2	Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.
3	Die ordnungsgemäße Durchführung der Absonderung ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Der Absonderungsbereich muss von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Tieren in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider sind gesondert unterzubringen. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass der Absonderungsbereich innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird.
4	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen Sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
5	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
6	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
7	Die Temperatur muss so geregelt sein, dass sie unter der Berücksichtigung der Art den Bedürfnissen entspricht. In den Unterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.
8	Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein (keine Katzenstreu).
9	Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Mit auswechselbaren oder desinfizierbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzent Toiletten, aufgehängte Tücher, etc.) kann in Absonderungs- und Krankbereich dem Bedürfnis nach Rückzug Rechnung getragen werden. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Tier vorhanden sein.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
K	Absonderungsbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen § 4 Abs. 1 THV			
2	Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 8 2. THVO			
3	Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten § 15 TSchG, § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 6 THV			
4	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
5	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
6	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
7	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			
8	Gesamte Bodenfläche gleichmäßig mit gesundheitlich unbedenklicher und saugfähiger Einstreu bedeckt (keine Katzenstreu) 3.1. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			
9	Rückzugsbereiche vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 5 2. THVO, 3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
K	Absonderungsbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
10	Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen.
11	Gitterkäfige müssen querverdrahtet sein und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin lebenden Tiere ausgeschlossen ist.
12	Glasbecken dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.
13	Die Haltungseinrichtung muss der jeweiligen Tierart entsprechend strukturiert sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
	Empfehlung: fakultativ
14	Stellen Sie fest, ob eventuell vorhandene Außengehege der Art entsprechend strukturiert sind. Sie sollen direkt von der Primärunterkunft aus erreichbar sein.
15	Unter dem Aspekt der Krankheits- und Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Außengehege im Absonderungs- und Krankbereich in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.
16	Die Einfriedung der Außengehege sollte sowohl zum Schutz der Kleinsäuger so hoch und so beschaffen sein, dass sie von den Tieren weder überwunden noch untergraben werden kann. Als zusätzliche Sicherung sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Die Tiere sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern.
17	Außengehege für unverträgliche Tiere oder solitär lebende Tiere sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehege Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
K	Absonderungsbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
10	Käfige sind in mind. 60cm Höhe aufgestellt 3.1. Abs. 12 2. THVO			
11	Gitterkäfige sind querverdrahtet, korrosionsbeständig und nicht reflektierend 3.1. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO			
12	Glasbecken nur bei ausreichender Belüftung § 13 Abs. 2 TSchG			
13	Strukturierung in den Käfigen vorhanden § 13 Abs. 3 TSchG, § 3 Abs. 3 2. THVO, 3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO, 3.6. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO, 4.2. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			
	Empfehlung: fakultativ			
14	Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden § 2 Abs. 1 THV, 3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO, 4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO			
15	Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TSchG, § 18 Abs. 1 TSchG			
16	Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
17	Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
K	Absonderungsbereich
II	Betreuung / Pflege
1	Stellen Sie fest, ob neu aufgenommene Kleinsäuger im Absonderungsbereich untergebracht werden und bis Ende der Inkubationszeit der wichtigsten Infektionskrankheiten im Absonderungsbereich bleiben.
2	Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme des Kleinsäugers eine tierärztliche Erstuntersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Klinisch gesunde Erregerausscheider sind gesondert unterzubringen. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Kleinsäuger vor dem Verlassen des Absonderungsbereichs bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden und ob im Rahmen dieser Untersuchung idealerweise auch beurteilt wird, ob eine Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt.
3	Kleinsäuger mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der THVO zu halten (siehe auch J/II/2). Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Dies sollte direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive entsprechendem Vermerk erkennbar sein.
5	Im Absonderungsbereich sind nur Tiere unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen worden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend in der Infektionsabteilung des Krankbereichs unterzubringen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, sollte das Tier sofort in den Krankbereich abgesondert werden. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
5	Die Versorgung der Kleinsäuger (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
K	Absonderungsbereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Unterbringung neu aufgenommener Kleinsäuger § 4 Abs. 6 THV			
2	Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach der Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften § 4 Abs. 6 THV			
3	Haltung nach THVO bei Verhaltensstörung/Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
4	Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV			
5	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
K	Absonderungsbereich
III	Futter und Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine leicht verderblichen Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen standfest, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben.
3	Das Futter sollte den Ernährungsbedürfnissen der jeweiligen Tierart angepasst sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Kleinsäuger in Ruhe fressen können.
4	Kleinnagern muss Raufutter (Heu) und Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.
5	Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.
6	Alle Kleinsäuger müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Selbsttränken.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
K	Absonderungsbereich			
III	Futter und Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG			
4	Raufutter (Heu) und Nagematerial (Holz, Äste) ständig verfügbar § 3 Abs. 2 2. THVO, 3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO			
5	Futterheu wird in Raufe angeboten 2.1.5. der Anlage 9 1. THVO, 3.1. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			
6	Ständiger Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, § 3 Abs. 2 2. THVO, 2.1.5. der Anlage 9 1. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
K	Absonderungsbereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich erforderlichenfalls mit den Kleinsäufern in Form von Futtersuchspielen, Streicheln, Fellpflege, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, ob und welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
2	Neu aufgenommene Kleinsäuger werden einzeln oder in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten.
3	Unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit unsicher ist, sind einzeln unterzubringen bzw. gegebenenfalls - bei Aufnahme einer Tiergruppe – getrennt unterzubringen.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme kann das Wohlbefinden der Kleinsäuger bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, durch Befragung des Personals und durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Tiere in Ruhe fressen können bzw. ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Knabberstangen, verstecktes Futter, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
K	Absonderungsbereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Erforderlichenfalls Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit der Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde § 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO, § 4 Abs. 6 THV			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO, 3.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO, 4.2. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
L	Krankenbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich. Externe Personen haben keinen Zutritt.
2	Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.
3	Der ordnungsgemäße Betrieb des Krankenbereichs ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Kontakt zwischen Tieren in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider sind gesondert unterzubringen. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass der Krankenbereich innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Zudem sollte der Krankenbereich von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, möglichst getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird.
4	Beurteilen Sie die Lage, bauliche Ausstattung und Infrastruktur des Krankenbereichs und prüfen Sie, ob die fachgerechte medizinische Behandlung möglich ist und – im Fall ansteckender Erkrankungen – die Separierung der betroffenen Tiere gewährleistet ist.
5	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen Sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
6	Die Unterkünfte sollen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen. Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
7	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können.
8	Die Temperatur muss so geregelt sein, dass sie unter der Berücksichtigung der Art den Bedürfnissen entspricht. In den Unterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen. Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.
9	Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein (keine Katzenstreu).

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
L	Krankenbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
1	Unterkünfte verschlossen § 4 Abs. 1 THV			
2	Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 8 2. TVHO			
3	Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten § 15 TSchG, § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 6 THV			
4	Fachgerechte medizinische Betreuung § 4 Abs. 7 THV			
5	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV			
6	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV			
7	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG			
8	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG			
9	Gesamte Bodenfläche gleichmäßig mit gesundheitlich unbedenklicher und saugfähiger Einstreu bedeckt (keine Katzenstreu) 3.1. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
L	Krankenbereich
I	Ausstattung / Unterbringung
10	Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen.
11	Gitterkäfige müssen querverdrahtet sein und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin lebenden Tiere ausgeschlossen ist.
12	Glasbecken dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.
13	Stellen Sie fest, ob eventuell vorhandene Außengehege der Art entsprechend strukturiert sind. Sie sollen direkt von der Primärunterkunft aus erreichbar sein.
14	Unter dem Aspekt der Krankheits- und Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Außengehege im Absonderungs- und Krankenbereich in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.
15	Die Einfriedung der Außengehege sollte sowohl zum Schutz der Kleinsäuger so hoch und so beschaffen sein, dass sie von den Tieren weder überwunden noch untergraben werden kann. Als zusätzliche Sicherung sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Tiere dürfen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.
16	Außengehege für unverträgliche Tiere oder solitär lebende Tiere sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
L	Krankenbereich			
I	Ausstattung / Unterbringung			
10	Käfige sind in mind. 60cm Höhe aufgestellt 3.1. Abs. 12 der Anlage 1 2. THVO			
11	Gitterkäfige sind querverdrahtet, korrosionsbeständig und nicht reflektierend 3.1. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO			
12	Glasbecken nur bei ausreichender Belüftung § 13 Abs. 2 TSchG			
13	Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden § 3 Abs. 1 THV, 3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO, 4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO			
14	Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TSchG, § 18 Abs. 1 TSchG			
15	Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG, § 2 Abs. 6 2. THVO			
16	Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
L	Krankenbereich
II	Betreuung / Pflege
1	Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für die/den behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.
2	Stellen Sie fest, ob Kleinsäuger, die sich in anderen Abteilungen des Tierheimes eine Erkrankung oder eine Verletzung zugezogen haben oder bereits bei ihrer Aufnahme krank waren, in der Krankenstation untergebracht sind.
3	Tiere, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, müssen unverzüglich tierärztlich untersucht werden. Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Kleinsäuger, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht werden. Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Kleinsäuger, die Krankheitssymptome oder Verletzungen aufweisen, tierärztlich behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres bzw. zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes erforderlich ist. Überzeugen Sie sich stichprobenartig, ob der Standard der medizinischen Behandlung dem Stand der Veterinärmedizin entspricht und ob die Maßnahmen <i>lege artis</i> durchgeführt werden.
4	Kleinsäuger mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der THVO zu halten (siehe auch J/II/2). Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Dies sollte direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive entsprechendem Vermerk erkennbar sein.
5	Erheben Sie, ob sich im Krankenbereich Kleinsäuger befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn beruhen. Einschränkungen der Haltungsbedingungen dürfen nur auf einer fachlich begründeten Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn beruhen.
6	Die Versorgung der Kleinsäuger (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
L	Krankenbereich			
II	Betreuung / Pflege			
1	Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden § 4 Abs. 7 THV, § 5 Abs. 1 und 3 THV			
2	Unterbringung kranker und verletzter Kleinsäuger § 4 Abs. 7 THV			
3	Unverzögliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Kleinsäuger § 15 TSchG, § 4 Abs. 7 THV, § 5 Abs. 1 THV			
4	Haltung nach THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV			
5	Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin § 4 Abs. 2 THV			
6	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
L	Krankenbereich
III	Futter / Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine leicht verderblichen Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen standfest, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben.
3	Das Futter sollte den Ernährungsbedürfnissen der jeweiligen Tierart angepasst sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Kleinsäuger ihre Ration in Ruhe fressen können.
4	Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.
5	Erheben Sie, ob die im Krankenbereich untergebrachten besonders pflegebedürftigen Kleinsäuger auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Tiere in der Krankenstation muss vom/n der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.
6	Alle Kleinsäuger müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, entweder in Form von standfesten Näpfen oder Selbsttränken.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
L	Krankbereich			
III	Futter / Wasser			
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG			
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG			
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG			
4	Futterheu wird in Raufe angeboten 2.1.5. der Anlage 9 1. THVO, 3.1. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO			
5	Im besonderen Fall Fütterung nach tierärztlicher Anweisung § 4 Abs. 2 THV			
6	Ständiger Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG, § 3 Abs. 2 2. THVO, 2.1.5. der Anlage 9 1. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Kleinsäuger
L	Krankenbereich
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich erforderlichenfalls mit den Kleinsäufern in Form von Futtersuchspielen, Streicheln, Fellpflege, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, ob und welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
2	Kranke oder infektiöse Kleinsäuger werden einzeln oder in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten.
3	Unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit unsicher ist, sind einzeln unterzubringen bzw. gegebenenfalls - bei Aufnahme einer Tiergruppe – getrennt unterzubringen.
4	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme kann das Wohlbefinden der Kleinsäuger bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, durch Befragung des Personals und durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Tiere in Ruhe fressen können bzw. ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.
5	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Knabberstangen, verstecktes Futter, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.

Handbuch	Checkliste Kleinsäuger	Ja / Nein		Anmerkung
L	Krankenbereich			
IV	Sozialkontakt / Beschäftigung			
1	Erforderlichenfalls Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit der Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet § 4 Abs. 3 THV			
2	Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde § 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO, § 4 Abs. 6 THV			
3	Einzelhaltung bei Unverträglichkeit § 2 Abs 4 THV			
4	Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 und 2 TSchG			
5	Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet § 13 TSchG, § 2 Abs. 12. THVO, 3.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO, 4.2. Abs. 6 und 7 der Anlage 1 2. THVO			

Handbuch	Erläuterungen Administratives
M	Personal
1	Eine Bewilligung der zuständigen Behörde muss vorhanden sein, um ein Tierheim betreiben zu dürfen. Diese Bewilligung ist vorzuzeigen.
2	Wissen aus den Bereichen Tierhaltung und Tierschutz stellt eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße und tierschutzkonforme Leitung eines Tierheims dar. Daher sollte auch die/der TierheimleiterIn über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügen.
3	Stellen Sie fest, ob mindestens eine ausreichend qualifizierte Betreuungsperson beschäftigt wird. Überprüfen Sie, ob auch in kleineren Einrichtungen bzw. im Fall einer Erkrankung/Urlaub ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden können.
4	<p>Als ausreichend qualifiziert gelten folgende Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige akademische Ausbildung wie z.B. das Studium der Veterinärmedizin, der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft • schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtung allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule • Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf TierpflegerIn entsprechend der TierpflegerInnen-Ausbildungsordnungen • Mindestens einjährige, einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs über Tierhaltung und Tierschutz • Aufgrund eines Staatvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung (z.B.: TierarzhelferIn)
5	<p>Bei der Beurteilung der Angemessenheit des MitarbeiterInnenstabes ist grundsätzlich von der durchschnittlichen Auslastung der Einrichtung auszugehen, doch ist darüber hinaus zu bedenken, dass in Tierheimen stets mit unvorhersehbaren Ereignissen und erhöhtem Arbeitsanfall gerechnet werden muss. In der Literatur wird folgender Personalschlüssel als Richtwert für die Betreuung von Hunden und Katzen angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hunde: jeweils 1 Vollzeitkraft für 15 adulte Hunde oder 10 Junghunde oder 10 Hündinnen mit Welpen • Katzen: jeweils 1 Vollzeitkraft für 20-30 adulte Katzen oder 20 Welpen oder 10-20 Kätzinnen mit Welpen
6	Da Hilfskräfte über keine bestimmte Qualifikation verfügen müssen, sollten sie auf Grundlage einer tierheiminternen Richtlinie eingeschult sowie von TierheimleiterIn und von den qualifizierten Betreuungspersonen angewiesen und beaufsichtigt werden. Die Hilfskräfte sollen die Betreuungspersonen von Routinearbeiten entlasten, damit diese sich intensiver mit den einzelnen Tieren beschäftigen können.

Handbuch	Checkliste Administratives	Ja / Nein		Anmerkung
M	Personal			
1	Bewilligung des Tierheimes seitens der Behörde liegt vor § 29 Abs. 1 TSchG			
2	TierheimleiterIn mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut § 3 Abs. 1 THV			
3	Beschäftigung von mindestens einer ausreichend qualifizierten Betreuungsperson § 29 Abs. 2 TSchG, § 3 Abs. 2 THV			
4	Betreuungsperson(en) verfügen über erforderliche Mindestqualifikation(en) § 3 Abs. 3 THV			
5	Anzahl der Betreuungspersonen ist dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen § 3 Abs. 2 THV			
6	Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl an Hilfskräften § 3 Abs. 2 THV			

Handbuch	Erläuterungen Administratives
M	Personal
7	Bereits für die Bewilligung muss sichergestellt sein, dass eine regelmäßige tierärztliche Betreuung im Tierheim stattfindet. Zudem erfordert es ein ordnungsgemäßer Tierheimbetrieb, dass fortwährend Untersuchungen und Behandlungen stattfinden. Stellen Sie fest, ob eine entsprechende Kooperation mit einem/r Tierarzt/Tierärztin vorliegt.
8	Wildtiere können durch ungewohnte Umweltbedingungen im Allgemeinen leichter in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden als domestizierte Tiere. Ihre Betreuung setzt daher Spezialkenntnisse voraus, die durch eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen oder Vereinen erzielt werden kann. Überprüfen Sie, ob eine Zusammenarbeit mit „Wildtier“-Organisationen vorliegt bzw. ob eine entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen beschäftigt wird.
9	In Tierheimen kommt der Bekämpfung von Schädlingen große Bedeutung im Hinblick auf Hygiene und Prophylaxe zu. Die Schädlingsbekämpfung ist aus dem Tatbestand der Tierquälerei unter der Voraussetzung ausgenommen, dass sie unerlässlich ist und fachgerecht durchgeführt wird.

Handbuch	Checkliste Administratives	Ja / Nein		Anmerkung
M	Personal			
7	Regelmäßige und unverzügliche veterinärmedizinische Betreuung sichergestellt § 29 Abs. 2 TSchG, § 4 Abs. 7 und 8 THV			
8	Betreuung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, erfolgt durch Betreuungsperson mit Spezialkenntnissen § 3 Abs. 4 THV			
9	Schädlingsbekämpfung erfolgt fachgerecht und nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen § 5 Abs. 3 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Administratives
N	Aufzeichnungen
1	Unter einem Vormerkbuch ist ein System zur Erfassung und Verwaltung aller relevanten tierbezogenen Daten zu verstehen. Die Aufzeichnungen können zwar grundsätzlich auch händisch erfolgen, doch sollte die elektronische Datenerfassung und –Verwaltung angestrebt werden. Die Daten müssen jedenfalls übersichtlich und nachvollziehbar geordnet sein, jederzeit und einfach eingesehen werden können und eine gezielte Informationssuche ermöglichen.
2	Anlässlich der Aufnahme eines Tieres sind jedenfalls folgende Daten aufzuzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Zahl • Name und Wohnort der/s EigentümerIn oder ÜberbringerIn des Tieres (sofern bekannt) • Grund und Datum der Aufnahme • Beschreibung des Tieres nach folgenden Kriterien: Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter mit Geburtsdatum (geschätzt), besondere Merkmale, allfällige Chipnummer (oder sonstige Kennzeichnung) • Gesundheitszustand des Tieres • Gesetzte tierärztliche Maßnahmen
3	Unter „Abgang“ ist jede Art des Ausscheidens eines Tieres aus dem Bestand des Tierheims zu verstehen (Vergabe; natürlicher Tod; Euthanasie). Anlässlich des Abgangs eines Tieres sind jedenfalls die folgenden Daten aufzuzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Datum und Grund • Bei Vergabe: Name und Wohnort des/r ÜbernehmerIn Scheidet ein Tier durch natürlichen Tod aus dem Tierheim aus, so sollte jedenfalls auch die von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgestellte Todesursache aufgezeichnet werden, da dadurch allfällige Bestandsprobleme leichter erkannt und behoben werden können.
4	Alle medizinischen Behandlungen, die während der Verweildauer im Tierheim an den einzelnen Tieren durchgeführt werden, sind aufzuzeichnen. Dazu zählen sowohl kurative Behandlungen, die auf Grund einer Einzelfallindikation durchgeführt werden, als auch routinemäßig vorgenommene vorbeugende Maßnahmen wie z.B. Impfungen oder Parasitenprophylaxe. Durch Auswertung der Aufzeichnungen kann das gehäufte Auftreten bestimmter Erkrankungen festgestellt werden, was möglicherweise Rückschlüsse auf ein Bestandsproblem zulässt. Die Erfassung und Verwaltung der Daten über die medizinische Behandlung der Tiere sollte es ermöglichen, jederzeit auf eine „Krankengeschichte“ bzw. auf Informationen über den aktuellen Gesundheitsstatus jedes einzelnen Tieres zugreifen zu können.
5	Die Daten über Tiere, die aus dem Tierheim ausgeschieden sind, müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Ausscheiden des Tieres aus dem Bestand des Tierheims aufbewahrt werden.
6	Die Aufzeichnungen sind den behördlichen Organen anlässlich einer Kontrollhandlung vorzulegen.

Handbuch	Checkliste Administratives	Ja / Nein		Anmerkung
N	Aufzeichnungen			
1	Vormerkbuch vorhanden § 29 Abs. 3 TSchG, § 5 Abs. 1 THV			
2	Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Aufnahme eines Tieres § 5 Abs. 1 THV			
3	Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Abgang eines Tieres § 5 Abs. 2 THV			
4	Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen eines Tieres § 5 Abs. 1 THV			
5	Aufzeichnungen werden ausreichend lange aufbewahrt § 5 Abs. 3 THV			
6	Aufzeichnungen werden der Behörde auf Verlangen vorgelegt § 5 Abs. 3 THV			

Handbuch	Erläuterungen Besonders tierfreundlich
0	
1	<p>InteressentInnen haben die Möglichkeit, sich über die Tierheiminsassen selbstständig zu informieren, ohne den Tierbereich betreten zu müssen. Dies kann durch elektronische Medien, eine Fotomappe inkl. Beschreibung, etc. geschehen. Eine möglichst detaillierte Beschreibung der Tiere direkt an der Unterkunft erleichtert Arbeitsabläufe.</p> <p>Die Beschreibung sollte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Alter, Rasse • Aufnahmedatum • „Kann besonders gut“, „mag sehr gerne“ • „kann nicht gut“, „mag nicht“
2	Es liegt eine regelmäßige Kooperation (Vergabetiere, Veranstaltungen, etc.) mit Zeitungen, TV-Sendern, Internetportalen, etc. vor.
3	<p>Veranstaltungen, die im Tierheim stattfinden, müssen derart organisiert sein, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird, d.h. dass kein Zutritt zu den Tierbereichen möglich ist und keine Lärmbelastung für die Tiere stattfindet.</p> <p>Als Veranstaltungen kommen Vorträge oder Seminare zu tierbezogenen Themen (Ausdrucksverhalten Hund, Beschäftigung Katze, Ernährung Kaninchen, etc.) in Frage, als auch Veranstaltungen, die zum Ziel haben, die Anliegen des Tierheims publik zu machen.</p>
4	Tiere in Tierheimen benötigen klar definierte Ruhezeiten, um sich von den Besuchszeiten bzw. anderen Stressoren erholen zu können. Dies kann in Form von zeitlichen Zugangsbeschränkungen und/oder ganzen Ruhetagen erfolgen.
5	Um möglichst effizient im Sinne der Tiere arbeiten zu können, ist es empfehlenswert, mit Spezialvereinen (Frettchenhilfe, Kaninchen-Helpline, ...) zusammenzuarbeiten, um so Wissen und Erfahrungen auszutauschen als auch die Vermittlung der Tiere unterstützen zu können.
6	<p>Lärm stellt im Tierheim eine große Stressbelastung für alle Tierheiminsassen dar. Stress ist eine der größten Gründe für die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten im Tierheim. Stellen Sie fest, ob es Maßnahmen gibt, die getroffen werden, um die Stressbelastung für die Tierheiminsassen möglichst gering zu halten.</p> <p>Beispiel: Möbel, Decken, Sichtschutz, strukturierte Abläufe, lärmdämmende (offenporige) Materialien, Rückzugsmöglichkeiten, Wegstrecken an Zwingern entlang vermeiden</p>

Handbuch	Checkliste Besonders tierfreundlich	Ja / Nein		Anmerkung
0				
1	Tierheim in der Öffentlichkeit			
2	Kooperation mit Medien			
3	Veranstaltungen im Tierheim			
4	Zeitliche Zugangsbeschränkungen			
5	Kooperation mit Spezialvereinen			
6	Maßnahmen für Stressmanagement			

Handbuch	Erläuterungen Besonders tierfreundlich
0	
7	Die Tätigkeiten der MitarbeiterInnen im Tierheim erfordern häufig besondere Ausstattung, ohne die ein effizientes Arbeiten kaum möglich ist. Überprüfen Sie die Ausstattung und Arbeitsutensilien der MitarbeiterInnen (Stiefel, Arbeitskleidung, Trolley, Futter-Tasche, Leckerli-Beutel, kurze und lange Leinen (Schleppleinen), Beschäftigungsspielzeug für die Tiere, Brustgeschirr statt Halsband ...)
8	Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der MitarbeiterInnen garantieren, dass das Personal auf dem neuesten Wissensstand ist. Befragen Sie das Personal bzw. überprüfen Sie etwaige Unterlagen, ob und welche Schulungen angeboten werden.
9	<p>Das Führen von Statistiken über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Tieren: Abgabegrund, Tierart, Gesundheitsstatus, Verhalten, etc. • Vergabe/Vermittlung von Tieren: Vor-/Nachkontrollen, Rücklaufquote, Probevergaben • Krankheiten, Todesfälle • Wissensvermittlung: Vorträge, Seminare (Intern und extern) • Finanzielle Ressourcen: Ausgaben/Einnahmen, Förderungen, Spenden, Veranstaltungen, etc. <p>wird empfohlen.</p>
10	<p>Tiere, die bereits jahrelang im Tierheim untergebracht sind, sollten besondere Betreuung erfahren. Zudem sollte es eigene Maßnahmen geben, eben diese Tiere besonders zu bewerben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend und regelmäßige Bewegung • Betreuungspatenschaften, Spaziergänge • Beschäftigung: Kongfütterung, Nasenarbeit, keine Hetzspiele, Beißkorbtraining, geführte Social Walks • Bewerbung im Eingangsbereich / Homepage • Umgang und Training angeleitet durch ExpertIn • Begleitete Vergabe • Vor-/Nachkontrolle
11	<p>Die Phase der Sozialisierung ist von größter Bedeutung für die Anpassungsfähigkeit der erwachsenen Tiere. Welpen und Jungtiere sollten daher im Rahmen der Möglichkeiten positive Erfahrungen mit belebter und unbelebter Umwelt machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive/angenehme Erfahrungen mit Menschen unterschiedlichen Alters • Positive/angenehme Erfahrungen mit anderen Katzen / Tieren • Positive/angenehme Erfahrungen mit unterschiedlichen Untergründen (Fliesen, Parkett, Wiese, Steinboden,...) • Positive/angenehme Erfahrungen mit Autofahren

Handbuch	Checkliste Besonders tierfreundlich	Ja / Nein		Anmerkung
0				
7	Adäquate Ausstattung der MitarbeiterInnen			
8	Weiterbildung für MitarbeiterInnen			
9	Statistische Auswertungen – Eigenkontrolle			
10	Maßnahmen für Lanzzeitinsassen			
11	Maßnahmen für Welpen/Jungtiere			

Handbuch	Erläuterungen Besonders tierfreundlich
O	
12	<p>Die Strukturierung der Auslaufflächen ist ausschlaggebend dafür, ob die Hunde diese im Sinne von Beschäftigung und Stressabbau nutzen können. Kontrollieren Sie die Auslaufflächen und befragen Sie das Personal.</p> <p>Beispiele Strukturierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sträucher, Bäume • Autoreifen • Sitzbänke/Tische • Zubehör Agility-Training (Cavaletti, Tunnel, Podest, Wand) • Pylonen • Sichtschutz
13	<p>Anhand täglicher Dokumentation im Rahmen von Ablaufplänen ist ein effizientes Arbeiten möglich, ohne Fehler zu machen. Gerade bei wechselnden Arbeitsschichten ist dies von enormer Wichtigkeit.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fütterung • Hygieneordnung • Beschäftigung • Spaziergänge • Training • Reinigung • Verbringen in Ausläufe
14	Die Vergabe wird dokumentiert, das Personal macht Vor- und Nachkontrollen, um eine nachhaltige Vermittlung zu gewährleisten.
15	Im Rahmen von Schulungen sollten Ehrenamtliche mit dem tierschutzkonformen Umgang mit Tieren unterrichtet werden. SpaziergängerInnen sollten unbedingt über das Ausdrucks- und Lernverhalten von Hunden Bescheid wissen und auch in der Praxis geschult werden.
16	<p>Eine möglichst detaillierte Beschreibung der Tiere direkt an der Unterkunft erleichtert Arbeitsabläufe.</p> <p>Die Beschreibung sollte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Alter, Rasse • Aufnahmedatum • „Kann besonders gut“, „mag sehr gerne“ • „kann nicht gut“, „mag nicht“

Handbuch	Checkliste Besonders tierfreundlich	Ja / Nein		Anmerkung
0				
12	Strukturierung der Auslaufflächen			
13	Dokumentation und Ablaufpläne			
14	Begleitete Vergabe			
15	Schulungen für Ehrenamtliche			
16	Beschreibung der individuellen Tieridentität an Unterbringung			

Handbuch	Erläuterungen Besonders tierfreundlich
O	
17	Im Sinne von Stressabbau und dem Befriedigen des Bewegungsbedürfnisses ist ein direkter Zugang von der Unterbringung zum Außenbereich empfehlenswert.
18	Alle Katzen werden gechippt.
19	Alle Katzen werden in der Heimtierdatenbank registriert.
20	Es erfolgt ein routinemäßiges Screening auf Infektionskrankheiten, das dokumentiert wird.

Handbuch	Checkliste Besonders tierfreundlich	Ja / Nein		Anmerkung
0				
17	Direkter Zugang zu Außenbereichen			
18	Katzen werden gechippt			
19	Katzen werden in Heimtierdatenbank registriert			
20	Katzen: Routinemäßiges Screening auf Infektionskrankheiten			

Handbuch	Erläuterungen Tierbezogene Parameter																																				
P	Hunde																																				
0	<p>Vorgehensweise:</p> <p>Auswahl der Tiere: Bei der individuellen Tierbeurteilung werden ausschließlich erwachsene Hunde, die bereits mindestens 4 Wochen im Tierheim leben beurteilt. Die Unterkünfte im Vergabebereich werden möglichst zufällig ausgewählt z.B.: jede zweite/dritte Unterkunft. Bei Betrieben mit mehr als 20 Hunden sollten mind. 20 Hunde beurteilt werden. Werden weniger Hunde gehalten so sollten alle in Frage kommenden Tiere beurteilt werden. Die Interpretation von Prozentwerten sollte in kleinen Betrieben mit Vorsicht erfolgen. Anmerkung: Soll auch der körperliche Zustand der Hunde beurteilt werden kann die TACC Scale herangezogen werden. http://www.tufts.edu/vet/hoarding/pubs/tacc.pdf</p> <p>Eine eingehendere tierbezogene Beurteilung für Hunde ist auch im Shelter Quality Protokoll enthalten. http://www.carodog.eu/data/shelter_quality_protocol_2014.pdf</p> <p>Verhalten während der Beurteilung: Bewegen sie sich langsam und verhalten sie sich ruhig. Vermeiden Sie es stark riechende Deos oder Parfüms zu tragen.</p> <p>Nutzung des Beurteilungsbogens: Beurteilen Sie das jeweilige Merkmal für jedes Tier und berechnen sie nach Abschluss der Beurteilung den Prozentwert des Tierheims. Vergleichen Sie den Wert des Tierheims mit untenstehenden Perzentilenwerten.</p> <p>Perzentilwerte von 29 österreichischen Tierheimen aus dem Jahr 2010. Im Schnitt wurden 19±15 (Mittelwert±Standardabweichung) Hunde beurteilt.</p> <table border="1" data-bbox="159 1238 1302 1384"> <thead> <tr> <th colspan="12">Perzentilwerte</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Min</th> <th>5</th> <th>12,5</th> <th>25</th> <th>37,5</th> <th>50</th> <th>62,5</th> <th>75</th> <th>87,5</th> <th>95</th> <th>Max</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>% Kontakt möglich</td> <td>33,3</td> <td>41,7</td> <td>51,3</td> <td>63,9</td> <td>67,6</td> <td>79,4</td> <td>82,8</td> <td>94,1</td> <td>100,0</td> <td>100,0</td> <td>100,0</td> </tr> </tbody> </table>	Perzentilwerte													Min	5	12,5	25	37,5	50	62,5	75	87,5	95	Max	% Kontakt möglich	33,3	41,7	51,3	63,9	67,6	79,4	82,8	94,1	100,0	100,0	100,0
Perzentilwerte																																					
	Min	5	12,5	25	37,5	50	62,5	75	87,5	95	Max																										
% Kontakt möglich	33,3	41,7	51,3	63,9	67,6	79,4	82,8	94,1	100,0	100,0	100,0																										
1	<p>Beurteilung der Kontaktbereitschaft: Nähern Sie sich langsam und ruhig seitlich an die Zwingertür an. Ihre Schulter zeigt zur Zwingertür, Ihr Blick folgt dem Gang. Es erfolgt kein fixierender Blickkontakt zum Hund. Sie stehen in ca. 30 cm Abstand zur Zwingertür und bewegen Ihre Hand mit dem Handrücken nach oben langsam in Richtung Zwingertür und halten Sie für fünf Sekunden an die Zwingertür um dem Hund die Möglichkeit zu geben Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Kontakt möglich: Hund nähert sich zumindest ein paar Schritte an und zeigt Interesse an Ihnen/schnuppert in Ihre Richtung, fallweises Bellen oder Knurren ist möglich. Kontakt nicht möglich: Hund ignoriert Untersucher oder zeigt andauernd Verhaltensweisen, die der Erhöhung der Distanz dienen, wie andauerndes Bellen oder Knurren, Schnappen/Beißen/Angriff gegen die Zwingertür</p> <p>Ein möglichst hoher Anteil von Hunden zu denen Kontakt möglich ist, ist anzustreben. Wenn zu weniger als 65% der Tiere Kontakt aufgenommen werden kann, sollte eine Abklärung der möglichen Ursachen erfolgen.</p>																																				

Handbuch	Checkliste Tierbezogene Parameter	Unauffällig / Auffällig		Anmerkung
		Unauffällig	Auffällig	
P	Hunde	Unauffällig	Auffällig	
1	Kontaktbereitschaft			

Handbuch	Erläuterungen Tierbezogene Parameter																																																												
Q	Katzen																																																												
0	<p>Vorgehensweise:</p> <p>Auswahl der Tiere: Bei der individuellen Tierbeurteilung werden ausschließlich erwachsene Katzen, die bereits mindestens 4 Wochen im Tierheim leben beurteilt. Die Unterkünfte im Vergabebereich werden möglichst zufällig ausgewählt z.B.: jede zweite/dritte Unterkunft. Mindestens 5 Unterkünfte UND mindestens 20 Katzen sollten beurteilt werden. Alle Katzen einer Gruppe in einer Unterkunft sollten beurteilt werden. Bei Gruppen mit mehr als 10 Tieren sollten 10 Tiere möglichst zufällig ausgewählt werden (Achtung! Versteckte Tiere nicht vergessen! Beispiele: bei 5 Unterkünften mit je 10 Katzen werden 50 Katzen beurteilt, bei Einzelhaltung werden 20 Unterkünfte und 20 Katzen beurteilt) Werden weniger als 20 Katzen gehalten so sollten alle in Frage kommenden Tiere beurteilt werde. Die Interpretation von Prozentwerten sollte in kleinen Betrieben mit Vorsicht erfolgen.</p> <p>Verhalten während der Beurteilung: Öffnen und Betreten Sie die Unterkunft mit langsamen Bewegungen und verhalten sie sich ruhig. Vermeiden Sie es stark riechende Deos oder Parfüms zu tragen.</p> <p>Nutzung des Beurteilungsbogens: Beurteilen Sie das jeweilige Merkmal für jedes Tier und berechnen sie nach Abschluss der Beurteilung den Prozentwert des Tierheims. Vergleichen Sie den Wert des Tierheims mit untenstehenden Perzentilenwerten.</p> <p>Perzentilwerte von 30 österreichischen Tierheimen aus dem Jahr 2010. Im Schnitt wurden 24±18 (Mittelwert±Standardabweichung) Katzen beurteilt.</p> <table border="1" data-bbox="159 1209 1340 1433"> <thead> <tr> <th colspan="12">Perzentilwerte</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Min</th> <th>5</th> <th>12,5</th> <th>25</th> <th>37,5</th> <th>50</th> <th>62,5</th> <th>75</th> <th>87,5</th> <th>95</th> <th>Max</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>% Veränderungen Fell/Hautoberfläche</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>6,3</td> <td>9,7</td> <td>12,8</td> <td>22,8</td> <td>27,0</td> <td>28,4</td> </tr> <tr> <td>% Kontakt möglich</td> <td>0,0</td> <td>16,3</td> <td>30,6</td> <td>42,1</td> <td>55,4</td> <td>60,0</td> <td>66,6</td> <td>70,7</td> <td>87,1</td> <td>90,2</td> <td>90,5</td> </tr> <tr> <td>% sehr dünn</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>1,5</td> <td>5,8</td> <td>9,2</td> <td>11,8</td> <td>19,2</td> <td>22,2</td> </tr> </tbody> </table>	Perzentilwerte													Min	5	12,5	25	37,5	50	62,5	75	87,5	95	Max	% Veränderungen Fell/Hautoberfläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	9,7	12,8	22,8	27,0	28,4	% Kontakt möglich	0,0	16,3	30,6	42,1	55,4	60,0	66,6	70,7	87,1	90,2	90,5	% sehr dünn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	5,8	9,2	11,8	19,2	22,2
Perzentilwerte																																																													
	Min	5	12,5	25	37,5	50	62,5	75	87,5	95	Max																																																		
% Veränderungen Fell/Hautoberfläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	9,7	12,8	22,8	27,0	28,4																																																		
% Kontakt möglich	0,0	16,3	30,6	42,1	55,4	60,0	66,6	70,7	87,1	90,2	90,5																																																		
% sehr dünn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	5,8	9,2	11,8	19,2	22,2																																																		
1	<p>Beurteilung des Fells: Betrachten Sie das Tier aus der Distanz von allen Seiten.</p> <p>Deutliche Veränderungen wie struppiges Fell, verfilztes Fell, kahle Stellen (ab 1x1cm), Alopezie oder Wunden werden als Veränderung des Fells/Hautoberfläche notiert. Ein möglichst geringer Anteil von Katzen mit Veränderungen des Fells ist anzustreben. Bei Werten ab 6% sollte eine Abklärung der möglichen Ursachen erfolgen.</p>																																																												
2	<p>Beurteilung der Kontaktbereitschaft: nähern Sie sich der Katze langsam an und bieten Sie ihr die Hand mit dem Handrücken nach oben auf Kopfhöhe der Katze an für 5 sec zur Exploration an. Während der Annäherung wird bei einer Distanz von 20 cm (Hand Untersucher – Kopf Katze) innegehalten.</p> <p>Kontakt möglich: Katze bleibt in einer Entfernung von 20 cm aber interessiert sich für den Untersucher bzw. exploriert Hand oder nähert sich an bzw. lässt eine weitere Annäherung zu. Kontakt nicht möglich: Katze flieht, zeigt aggressives Verhalten oder erstarrt/„freeze“. Ein möglichst hoher Anteil von Katzen zu denen Kontakt möglich ist, ist anzustreben. Wenn zu weniger als 60% der Tiere Kontakt aufgenommen werden kann, sollte eine Abklärung der möglichen Ursachen erfolgen.</p>																																																												

3	<p>Beurteilung des Ernährungszustandes: Betrachten Sie das Tier von allen Seiten, insbesondere von oben bzw. von der Seite und am Kopf kann der Ernährungszustand adspektorisch beurteilt werden. Wenn möglich beurteilen sie den Ernährungszustand auch palpatorisch.</p> <p>„Katze sehr dünn“: Knochenkonturen (Rippen, Wirbelsäule, Schulterblätter, Becken) bei Kurzhaarkatzen deutlich sichtbar, reduzierte Bemuskelung (z.B.: Dornfortsätze deutlich tastbar), kein palpierbares Fett am Brustkorb – entspricht Score „abgemagert“ in GERMAN & MARTIN 2008, S. 16.</p> <p>Ein möglichst geringer Anteil von „sehr dünnen“ Katze ist anzustreben. Bei Werten ab 2% sollte eine Abklärung der möglichen Ursachen erfolgen.</p>
---	--

Handbuch	Checkliste Tierbezogene Parameter	Unauffällig /Auffällig		Anmerkung
		Unauf- fällig	Auffällig	
Q	Katzen			
1	Veränderungen Fell/Haut			
2	Kontaktbereitschaft			
3	Ernährungszustand: % Katzen BCS 1/5 - sehr dünn			

Zusammenfassung

Aufträge gemäß § 35 Abs. 6 TSchG